

Gesamlete
Sachrichten
Und
Documente

Den

gegenwärtigen Zustand

des Herkogthums Schlesiens,
Königreich Böhmens, und Erb-Herkogthum
Oesterreichs betreffend.



Ein und zwanzigstes Stück.

Anno 1742.



§. I.

Gerechtigkeit und Friede, sind ohne Zweifel die vornehmsten Grund-
Beste eines Staats, und die
sichersten Mittel, die Glückselig-
keit eines Landes dauerhaft, ja
immervährend zu machen. Un-
sere bisherigen Nachrichten, enthalten un-
trügliche Zeugnisse, daß Schlesien auch nun-
mehr seit geraumer Zeit, den erwünschten
Frieden und Ruhestand in Vollkommenheit
wiederum genießet. Allein wir beschäfti-
gen uns gegenwärtig auch noch, wie wir be-
reits angefangen, unserm Leser die sichersten
Nachrichten, von der höchstweisen Einrich-
tung des welt-und geistlichen Justiz-Wesen,
in diesem Herzogthum, so treulich als unermüdet, mitzutheilen.

Es a

Das

Das von Ihro Königl. Maj. in Preussen allergnädigst publicirte Notifications-Patent, die Einrichtung bey dem Welt- und Geistlichen Justiz-Wesen, in Dero souverainen Herzogthum Nieder-Schlesien betreffend, verdienet hier billig den obersten Platz. Wir haben solches bereits, in unserm vorhergehenden Stück, bey Errichtung des hohen welt- und geistlichen Regierungs-Collegii in Breslau erwehnet, und zugleich unsern Leser mitzutheilen versprochen. Ein jeder wird also aus dessen nachstehenden vollständigen Inhalt, von selbst erkennen, wie anist in Schlesien nebst Friede auch Gerechtigkeit, gleichsam von neuen zu grünen anfangt. Es ist aber dieses Patent also abgefaßt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erztz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster-Herrzog zu Niederschlesien, 2c. 2c.

Ehnen hierdurch kund und fügen jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir bey dem Anfang Unserer Regierung in Unserm Souverainen Herzogthum Nieder-Schlesien wahrgenommen, daß nicht allein die vielerley Gerichte und Jurisdictiones eine grosse Confusion bey der

Admi.

Administration der Justiz entstanden, sondern auch die streitenden Parteyn bey Endigung des Processus, durch die Langwierigkeit desselben, und durch die schwere Kosten, mehrentheils ruiniret worden; So haben Wir auch in diesem Stücke vor die Wohlfahrt Unserer Unterthanen gesorget, und wollen, daß in gedachtem Unserm Herzogthum Nieder-Schlesien die Justiz künftig nach folgendem Fuß administrirret werden solle.

§. 1. Zuvorderst wollen Wir Unsern getreuen Fürsten und Standes-Herren Unseres Souverainen Herzogthums Nieder-Schlesien eine besondere Marke von Unserer Königl. Propension geben, und Ihnen das so genannte Fürsten-Recht noch weiter verstaten, auch solches hierdurch confirmiren und bestättigen, jedoch dergestalt und also: daß wann unter denen mediat-Fürsten und Standes-Herren wegen eines Fürstenthums oder Standes-Herrschaft, oder wegen eines Stück Landes, so originarie dazu gehdret, Streit entsethet, sothane Streitigkeit einzig und allein durch das Fürsten-Recht gerichtet werden solle.

Dieses Fürsten-Recht wird unter der Direction der Ober-Amts-Regierung zu Breslau, und unter dem Präsidio unsers Fürsten von Carolath Libb. als perpetuirlichen Ober-Fürsten-Rechts-Präsidenten, des Jahres zweymahl gehalten; jedoch muß denen Gravatis der Recursus an Unsere Allerdöchste Person jederzeit vorbehalten bleiben.

§. 2. Gleichwie nun dieses Fürsten-Recht blos in causis realibus, welche die Fürstenthümer und Standes-Herrschaften angehen, stat findet, also verstehet sich von selbst, daß dieselbe in allen übrigen,

gen, Fällen als (1) in Causis Personalibus, (2) in Causis realibus, wann sie wegen anderer Güter oder Jurium belanget werden, (3) wann ein Streit zwischen Ihnen und ihren Vasallen oder Unterthanen entsteht, bey der Ober-Amts-Regierung Recht nehmen müssen: Allermassen Wir alle diese Fälle Unsern Ober-Amts-Regierungen und deren Präsidenten, vi specialis delegationis, hierdurch auftragen wollen.

§. 3. Die viele verschiedene Gerichte und Jurisdictiones, welche bisher in denen immediat-Herzogthümern in Nieder-Schlesien etabliret gewesen, als das Ober-Amt zu Breslau, so weit es die Justiz-Sachen gehabt, in Landes-Hauptmannshen zu Breslau, Liegnitz, Schweinitz, Jauer, Brieg, Glogau, Wohlau, nicht minder das Mann-Gericht, das Zwölffer-Gericht, das Zauden-Recht, das Mitter-Recht, die Hof- und alle andere Gerichte, welche in der höchsten Landes-Herrschaft Rahmen bisher gehalten worden, sollen alle miteinander combiniret, und durch zwey Ober-Amts-Regierungen administriret werden.

§. 4. Von diesen beyden Ober-Amts-Regierungen haben Wir eine in Breslau, die andere in Glogau angeordnet.

Zu der erstern gehören die Fürstenthümer Breslau, Schweinitz, Jauer, Brieg, ingleichen der Namslauische District. Zu der zweyten aber die Fürstenthümer Glogau, Wohlau und Liegnitz.

§. 5. Eine jegliche dieser Ober-Amts-Regierungen soll mit folgenden Membris besetzt werden:

- 1) Einem Obristen Präsidenten,
- 2) Einem zweyten Präsidenten,
- 3) Einem

- 3) Einem Directore,
- 4) Sechs Ober-Amts-Regierungs-Räthen,
- 5) Vier Secretarien,
- 6) Einen Registratore,
- 7) Sechs Canzellisten,
- 8) Einem Taxatore, oder Botenmeister,
- 9) Sechs Boten,
- 10) Einem General-Fiscal und zwey Unter-Fiscalen.

§. 6. Diejenige Fürstenthümer und Ständes-Herrschaften, woben besondere Regierungen bestellet seyn, wie auch die gleiche Jura habende Stadt Breslau, bleiben sowohl in Criminalibus als Civilibus bey ihren Gerichts-Verfassungen; jedoch müssen sie sich quoad modum procedendi nach der neuen Constitution, welche mit nächstem publiciret werden soll, und in genere nach denen künfftig zu publicirenden Justiz-Verfassungen reguliren.

§. 7. Weil Wir auch nöthig finden, jemanden die Aufsicht der Mediat-Fürstenthümer, Ständes-Herrschaften, und der Stadt Breslau, so viel die Administration der Justiz betrifft, zu committiren, so wollen wir die beyde Ober-Amts-Regierungen, und deren Präsidenten, per modum specialis delegationis hierdurch autorisiren, daß Sie auf die daselbst bestellte Regierungen und Gerichte genau Achtung geben, und dahin sehen sollen, daß die Justiz überall nach Recht und Billigkeit administriret, die Unterthanen gegen unbillige Gewalt

geschüzet, und die Bedienten in ihren Schranken gehalten werden; dahero, und wann *super denegata vel protracta Iustitia* gegen diese *Mediat-Fürstenthümer* und *Standes-Herrschaften*, (wie solche bey einer jeden *Ober-Amts-Regierung* am nächsten belegen seyn wie auch die Stadt *Breslau*, *Klage* geführt wird, und der *Ober-Präsident* nöthig findet *Acta* abzufodern, sollen Ihm solche so fort abgefolget, diese aber durch ein paar geschickte *Membra* der *Ober-Amts-Regierung* nachgesehen, und im Fall etwas wieder die Rechte und Billigkeit veranlaßet worden, solches redresiret, und der *Modus procedendi* vorgeschrieben werden.

Wie Wir dann denenselben auch die *Publicationes* der *Edicten* in *Iustus-Sachen*, in diesen *Mediat-Fürstenthümern* und *Standes-Herrschaften*, hierdurch auftragen.

§. 8. Die *Status minores*, *Burglehne*, wie auch die übrige *Landes-Stände*, und *Magistrate*, welche mit *Ober-und-Unter-Gerichte* beliehen seyn, wollen wir bey ihrer *Jurisdiction* in *Civilibus* et *Criminalibus*, (jedoch, daß *Acta* wann eine *Lebens-Strafe* oder etwas peinliches erkannt wird, zur *Confirmation* an *Se. Königl. Majestät* eingeschicket werden müssen,) schützen, auch nicht zugeben, daß dieselbe durch *Abocationes Actorum* von denen *Ober-Amts-Regierungen* geschmälert oder turbiret werden, ausser, wann *super denegata vel protracta iustitia* *Klage* geführt wird. Die *Appellationes* aber gehen von der *Statuum minorum* und *Königlichen Burglehen Urtheln* an die nächste *Ober-Amts-Regierung*.

§. 9. Vor denen beyden *Ober-Amts-Regierungen* müssen künftig in *prima Instanz* alle diejenigen

jenigen Personen Recht nehmen, welche vorhin vor denen höchsten *Landes-Gerichten*, in *Personalibus* und *Realibus*, in jedem *Fürstenthum* gestanden haben.

Weilen aber bishero zwischen dem *Ober-Amt* und der Stadt wegen der *Jurisdiction* über die von *Adel* und *Standes-Personen*, die in der Stadt wohnen, *Streit* entstanden, so haben wir aus eigener Bewegung die Sache dergestalt decidiret, daß diese Personen lediglich vor Unserer jetzigen *Ober-Amts-Regierung* stehen sollen: Wann sie aber Häuser in *Breslau* haben, müssen sie wann darüber *Streit* entsteht, in *foro rei sita* Recht nehmen. In *Accise-Steuer-und-Policey-Sachen* aber vor der *Kriegs-und-Domänen-Cammer* stehen.

§. 10. Die *Jurisdiction* dieser *Ober-Amts-Regierungen* ist in genere in allen *Causis* fundiret, welche nicht an Unsere *Kriegs-und-Domänen-Cammer* nach dem *Edict* vom 25sten *Novembri* 1741. verwiesen, oder Unsern *Consistoriis* überlassen sind.

Dahero gehören dahin alle *Causæ Civiles*, *ram personales quam reales*, alle *Causæ Criminales*, *feudales*, & *fiscales*; in specie wann *super Jure Patronatus* & *Decimarum*, *super stupro*, *Alimentis*, & *Restitutione dotis* gestritten wird, nicht weniger *Causæ Academicæ*.

§. 11. Ferner gehen *per Appellationem* an diese *Ober-Amts-Regierungen* alle *Klagen*, welche über die von denen *Statusibus Minoribus*, von denen *Königl. Burglehen*, und von denen *Magistraten*, auch andern *Unter-Gerichten* ausgesprochene *Urtheln* geführt werden.

§. 12. Wann jemand von diesen beyden *Ober-Amts-Regierungen*, und durch deren *Urthel*, *gratiret*,

viert werden sollte, stehet ihm frey an das Tribunal in Berlin zu appelliren: Jedoch muß die Summa 500. Rthlr. betreffen; es sey dann, daß der Appellant arm, oder die Sache Jura beträffe, oder eine nullitas insanabilis begangen wäre. Unter diesen 500. Rthlr. werden auch verstanden, wann viele Summen zugleich eingeklagt worden, und das Urtheil dem Appellanten über 500. Rthlr. zu oder abspricht: Die Zinsen aber werden nicht mit gerechnet. Wann also Summa vel Causa nicht appellabilis ist, stehet denen Partheyen das gewöhnliche remedium supplicationis offen.

§. 13. Wer appelliren will, muß binnen 10. Tagen die Appellation interponiren, und binnen 6. Wochen solche introduciren, und erwarten, ob dieselbe von dem Tribunal angenommen wird, oder nicht: Auf den ersten Fall muß er die Succumbenz-Gelder à 20. bis 50. Rthlr. und vor die Relation, Urtheil und Canzley-Gebühren 20. 30. bis 40. Rthlr. (welches beydes das Tribunal bey Erkennung derer Processuum determiniren wird,) binnen 4. Wochen à die Decretorum Processuum bey denen dortigen Ober-Amts-Gerichten, sub poena desertionis erlegen; da denn die Relations-Gebühren mit denen Acten an das Tribunal eingesandt, die Succumbenz-Gelder aber, wann das Urtheil confirmirt wird, in die Sportuln-Casse geleyet, in Casum Reformationis aber ganz zurück gegeben werden müssen.

§. 14. Wann die Appellation angenommen, und Processus erkannt worden, soll der Proceß in Schlesien dirigirt, alle Schriften daselbst übergeben, und wann in der Instanz geschlossen, und Acta involutirt seyn, diese alsdenn erst an das Tribunal eingesandt werden.

§. 15. Wann

§. 15. Wann jemand durch des Tribunals Urtheil gravirt zu seyn glaubet, stehet ihm frey, von demselben das Remedium Supplicationis gegen Erlegung der gewöhnlichen 100. Rthlr. zu ergreifen.

Es soll aber dieses Remedium nur in denen Fällen statt haben, wann zwey Instanzen vorhergegangen seyn, wann aber drey Instanzen gewesen, soll es bey dem ersten Tribunals-Urtheil lediglich sein Bewenden haben, weil wir alle Sachen in dreyen Instanzen abgethan wissen wollen.

§. 16. Im übrigen werden wir, wie es mit denen Appellationen zu halten, mit nächstem eine besondere Constitution publiciren lassen.

§. 17. Gleichwie wir aber die Mediat-Fürstenthümer, Ständes-Herrschaften und die Stadt Breslau, bey ihren Regierungen und Gerichten überall gelassen haben, also gehen auch immediate die Appelationen von denselben an das Tribunal: Und muß es damit eben so, wie bey denen Immediat-Fürstenthümern gehalten werden; jedoch wird die Summa appellabilis nur auf 100. Rthlr. fest gesetzt.

§. 18. Wir haben auch ferner in Breslau und Glogau zwey besondere Consistoria angeordnet, welchen wir die Geistlichen Sachen, so unsern Evangelischen Unterthanen angehen, anvertrauet haben.

Die Ober-Amts-Regierung respiciert hauptsächlich die zu denen Consistoriis gehörige Sachen: Nur daß ein Catholischer Prälat, ein Evangelischer Geistlicher, und zwey Weltliche Consistorial-Räthe, als Assessores dazu gesodert, und zu dem Ende ein besonderer Tag ausgemachet werden soll.

§. 19.

§. 19. Vor diese Consistoria gehören bloß diejenigen Sachen, welche den Geistlichen Staat angehen, und zum Aufnehmen der Religion gereichen: Als Aufsicht über die Prediger, Kirchen und Schulen, Examinirung derer Prediger, deren Confirmation und Introduction, item Ehe-Sachen, und dergleichen.

§. 20. Wann jemand sich durch die Urtheil des Consistorii graviret befindet, stehet ihm frey an das Tribunal in Berlin zu appelliren, auch ferner das Remedium Supplicationis daselbst zu suchen.

§. 21. Das Fürstenthum Oels, und die Stadt Breslau, bleiben bey ihren Verfassungen ratione Consistoriorum: Die Appellationes aber gehen gleichfalls an das Tribunal in Berlin.

§. 22. In denen übrigen Fürstenthümern, und Ständen, Herrschaften, welche bishero kein eigen Consistorium gehabt, müssen alle Geistliche Sachen an die beyde Consistoria in Breslau und Slogau gebracht, und daselbst decidiret werden.

§. 23. Was das Geistliche General-Vicariat Amt betrifft, so wollen Wir aus Landes herrlicher Macht und Gewalt, solches in denen Stücken, welche ihrer Natur nach dahin gehören, und Unserer Souverainität nicht nachtheilig fallen, hiedurch bestättigen, dergestalt und also, daß Wir Unsern Catholischen Unterthanen eine völlige Gewissens-Freyheit wie solche in dem Instrumento Pacis etabliret ist, verstaten, und nimmermehr zugeben wollen, daß sie darinnen von jemand, wer es sey beeinträchtigt werden sollen; Gestalten Wir dann in specie Unsern Ober-Amts-Regierungen hiedurch auf ihren theuer geleisteten Eyd anbefehlen, Unsere Catholische Unterthanen bey ihren Religions-Principiis

zu schützen. Wir stellen auch einem ieden Gedruckten frey, sich allensfalls, und wenn er kein Recht erlangen kan, immediate an Uns zu wenden da Wir ihm dann schleunige Justiz verschaffen wollen. Wir wollen aber auch hoffen, daß der Vicarius generalis sich in seinem Schranken halten, und weiter keine Klagen super jure patronatus, Decimis et Testamentis sacerdotum, auch nicht über Hospitäler, sich anmassen werde: Und wollen Wir cum Causa cognitione ein besonderes Reglement über die dahin gehörige Sachen so wohl, als die taxam stola, verfertigen lassen.

§. 24. Wir wollen auch bis auf fernere Verordnung, das Bischöfliche Amt, oder das Geistliche Catholische Consistorium, hiedurch confirmiren, jedoch dergestalt, daß es bloß über Causas vere Ecclesiasticas cognosciren, und dahero von allen causis civilibus, wann sie auch schon einen Geistlichen angehen, abstrahiren müssen; gestalten Se. Kön. Majest. auch dieserwegen ein besonderes Reglement werden publiciren lassen.

§. 25. Wann ein Evangelicus, oder jemand so unter einem andern Fürstenthum wohnet, citiret werden soll, muß solches per Requisitionales geschehen.

§. 26. Die Causas matrimoniales wollen Wir, wann beyde Theile der Catholischen Religion zugethan seyn, dem Bischöflichen Amte überlassen: Wann aber ein Theil von denen Braut- oder Ehe-Leuten der Evangelischen Religion zugethan ist, gehöret die Sache an Unser Evangelisches Consistorium, und hat ins künftige keine Präventio statt.

§. 27.

§. 27. Ob wir schon unter denen Evangelicis alle Dispensationes ratione Graduum, welche nicht in Gottes Wort entweder ausdrücklich, oder ex paritate Rationis verbothen seyn, aufgehoben wissen wollen, so haben Wir doch in Ansehung der Catholischen, wann diese ohne Dispensation sich nicht copuliren lassen wollen, verordnet, daß sie die Dispensationes, bey schwerer Straffe, bey dem Ober-Amt suchen müssen.

Wie denn auch die Dispensationes a bina vel trina Proclamationes, nicht weniger in der Advent- und Fasten-Zeit sich zu verheyrathen und außer der Kirche sich copuliren zu lassen, bey dem Ober-Gericht gesucht werden sollen.

§. 28. Die Appellationes gehen von diesem Bischöflichem Consistorio an das Tribunal in Berlin, welches aber nach denen Principiis Catholicae Religionis die Sachen decidiren muß.

§. 29. Wir verstaten auch allen Evangelischen Besizern derer Güter Evangelische Schulen anzurichten, und diejenige Catholische Obrigkeiten, welche Evangelische Unterthanen haben, seyn schuldig, denenselben einen Evangelischen Schulmeister, jedoch auf der Gemeinde Kosten, zu verstaten, und ihm eine Wohnung zu assigniren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Notifications-Patent höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insigel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 15. Jan. 1742.

Friderich.

(L.S.)

S. v. Cocceji. G. D. v. Arnim.

§. 2.

§. 2.

Beß dem in unsern vorbergehenden Stück unserer Nachrichten, ertheilten Bericht von der Errichtung so wohl der Königl. Ober-Amts-Regierung als auch des Ober-Consistorii in Breslau, haben wir zugleich gemeldet, daß dabey 8. Landes- und 24. Ober-Amts-Advocaten, allergnädigst sind recipiret worden; Es kommet aber zu diesen auch noch insbesondrer, 1. Advocatus pauperum, 1. Advocatus militum und 1. Advocatus ad pias causas, und vielleicht wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn wir allhier von diesen allen, ein nahmentlich Verzeichniß mittheilen. Die acht Landes-Advocaten sind: Herr Birna, Herr Salomon, Herr Wolff, Hr. Huhn, Hr. Stieff, Hr. Jänisch, Hr. Walts-gott, und Hr. Altre. Die 24. Ober-Amts-Advocaten hingegen heißen: Herr John, Herr Adamez, Herr Baron, Herr Schubert, Hr. Klost, Hr. Bernauer, Hr. Hofmann, Hr. Müller, Hr. Dehm, Hr. Schmid, Hr. Hoffmann von Briesg, Hr. Noske, Hr. Romberg, Hr. Walther, Hr. Schultes, Hr. Lehmann, Hr. Heidenreich, Hr. Preibisch, Hr. Müller, Hr. Nagusch,

gusch, Herr Scheiler, Herr Preiß, Herr Reißner, und Herr Birna. Der Advocat. pauperum ist Herr Steinbörner; Der Advocatus Militum, Herr Seyler, und der Advocat ad pias causas, Herr Neugebauer.

Die Officianten dieser hohen Collegiorum haben wir so wohl sämtlich, als auch nahmentlich bereits lezthin mitgetheilet. Indessen müssen wir noch hierbey erinnern, wie der bey dem Breslauischen hohen Ober-Amts- und Regierungs-Collegio allergnädigst ernannte Registrator, Herr Carl Friedrich Brodtkorb, mit dem in Glogau gemeldeten Registratore Herr Gottlob Ferdinand von Teubner, seine Bedienung verwechselt, und deswegen nach Glogau abgereiset ist.

S. 3.

Wären wir so glücklich, dasjenige allezeit zu erhalten, was wir dem Leser mitzutheilen wünschten, so würden wir nicht ermangeln, allhier auch die wohlgesetzte Rede Ihro Freyherrl. Excellenz des Herrn Geheimen Etats-Ministres von Cocceji, nach ihren völligen Inhalt zu liefern, welche derselbe bey Eröffnung des Breslauischen Ober-Amts-

Amts-Regierung, wie lezthin gedacht, abgelegt; Allein da wir uns noch nicht rühmen können dieselbe zu besigen, so liefern wir doch indessen, die zu gleicher Zeit, gehaltene Schluß- und Dancß-Rede, von dem Herrn Ober-Amts-Regierung und Consistorial-Präsidenten von Benckendorff, welche wir bereits zu erhalten das Glück gehabt. Sie ist in ihren völligen Inhalt nachfolgender massen abgefaßt:

Es ist dieses Land gewiß glücklich zu preisen, daß es durch die Vorsehung des Allerhöchsten, unter der Regierung eines solchen weisen und gnädigen Königes gesetzt worden, welcher unermüdet ist, denen darinnen befindlichen getreuen Unterthanen seine Landes-väterliche Vorsorge auf alle nur ersinnliche Weise genießen zu lassen.

Wie viele Proben hievon Se. Königl. Maj. unser allergnädigster König und Herr, schon in der kurzen Zeit, daß Dero mächtiger Scepter über dieses Herrguthum ruhet, zu erkennen gegeben, liegt aller Welt vor Augen, und ich bin zu wenig, solche mit Worten geringsam darzustellen.

Der heutige Tag allein muß Schlesien auf das kräftigste überzeugen, daß Gott ihm einen Souverain geschenkt hat, welcher des Landes beste auf eine reelle Art zu befördern willens und im Stande ist.

Ein jeder wird leicht zugeben, daß die Administration einer guten und unverfälschten Justiz die vornehmste
Zweyter Band XXI. Stück. Et se

ste Grund-Beste des gemeinen Wesens sey, und daß kein Land glücklich zu nennen, wo dieses ganz oder zum Theil ermangelt.

Man stelle sich ein Land vor, wo einem jeden unbenommen ist, dem andern das Seinige mit Gewalt und Unrecht zu entziehen, ein Land, in welchem die Bedruckten entweder gar keinen, oder doch einen solchen Richter finden, welcher aus unlautern Absichten das Recht in Unrecht zu verwandeln suchet. Es kan nicht fehlen, ein solches Land muß seinem Untergange nahe seyn.

Hingegen ist es ein gewünschter Zustand, wo Recht und Gerechtigkeit auf eine untadelhafte Art gehandhabet, wo der Bedrängte wieder die ihm angethane Gewalt geschüzet, und derjenige, so Unrecht leidet, zu dem Seinigen unverzüglich verholffen wird.

Die weise Einrichtung unsers allergnädigsten Königs nun, hat gefunden, daß es nöthig sey, hierauf vor allen andern Dero Landes-väterliche Vorsorge zu richten, und zu solchem Ende 2. Welt- und Geistliche Collegia, welche die Justiz-Pflege in dem ganzen Lande verwaltten sollen, anzuordnen. Und wie Se. Königl. Maj. Dero löblichstes Vornehmen jederzeit ohnverzüglich ins Werk zu richten gewohnet sind; So ist auch diese Deroselben allergnädigste und heilsamste Willens-Meinung bereits in gegenwärtiger Stunde vollzogen, und zur Wirklichkeit gebracht worden.

Ich zweifele nicht, das ganze Land werde diese einzig und allein zu ihrem wahren Besten abzielende Anstalten mit dem allerunterthänigstem Dank erkennen

nen und dagegen ihre Treue ein beständiges Opfer seyn lassen.

Beide Ober-Amts-Regierungen und Consistoria insonderheit die dazu heute verpflichtete Rembra, statuten S.R.M. hiedurch in tiefster Devotion Dank ab, daß Dieselben allergnädigst geruhen wollen, hierunter Dero höchstes Vertrauen auf Ihnen zu setzen, und sie zu solchen wichtigen Aemtern zu berufen; Wir geloben hiemit nachmahlen eine unveränderte Treue und Fleiß in unserm Dienste.

Er. Königl. Majest. allergnädigster Wille, welcher darinnen besteht, daß einem jeden, ohne einige Ansehung der Person und mit Hindansetzung aller Absichten gleich und Recht wiederfare, Deroselben höchstes Interesse und das daran unabläßliche Landes-Beste soll Unser beständiger Augenmerk zur allerschuldigsten Dankbarkeit vor die auf uns geworfene allerhöchste Gnade seyn.

Da auch die Anordnung dieser so löblichen Anstalten lediglich unter der weisen Direction von Euer Hoch-Freyherrlichen Excellenz geschehen, so ist dieses eben dasjenige, weshalb das ganze Land so wohl, als auch sämtliche nunmehr angeordnete Collegia sich am meisten mit glücklich zu schätzen haben.

Und wie solche sämtlich Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz, vor die hierunter übernommene grosse Bemühung den schuldigsten und gehorsamsten Dank abstattn, so bitten sie zugleich nichts mehr, als daß Ew. Freyherrl. Excellenz dieses neue Werk unter Deroselben

ben viel vermögenden Protection nehmen, und sich solches bey aller Gelegenheit zu beständiger hoher Vorsorge empfohlen seyn lassen mögen.

§. 4.

Wir hofften zwar, dem Leser in gegenwärtigen Stück, auch einen Bruchtheil erteilen zu können, von der Errichtung derer hohen Regierungs-Collegiorum in Glogau. Allein da Sr. Excellenz der Frey-Herr von Cocceji, als hierzu ebenfalls befehligter Königl. Ministre, erstlich den 20. Febr. von Breslau dahin abgegangen ist, so müssen wir solches annoch schuldig bleiben, und wollen dem Leser indeß diejenige Veränderung mittheilen, welche in der Schlesischen Stadt Landeshutt, bey dem dasigen Raths-Collegio, schon im Monath Decembr. a. p. vorgefallen. Denn so wurde daselbst nicht allein, der bisherige Bürgermeister, auf allergnädigsten Königl. Befehl seines Amtes entsezt, sondern es wurde auch zugleich, der seither von demselben sehr verfolgte und gekränckte Tit. Hr. Theodorus Speer, zum dirigirenden Bürgermeister dieser Königl. Stadt, von Ihro Königl. Majest. allergnädigst ernennet. Desgleichen wurde auch zu gleicher Zeit

Zeit Tit. pl. Herr Johann David Fischer, als Raths-Senior besagter Stadt, installiret, und Titl. Herr Joh. Casp. Rüffer, wie auch Hr. Johann Jacob Umminger hingegen, zu Raths-Herrn allergnädigst verordnet. Die Introduction dieser sämtlichen Raths-Glieder, geschah den 4. Dec. a. p. auf dem Rath-Hause in der Königl. Stadt Landeshutt, und obenbesagter allerhöchst ernennter dirigirender Bürgermeister Herr Theodorus Speer, hielt bey diesem solennen Actu, eine nach seinem aufgetragenen Amte wohleingerichtete Rede. Wir würden vielleicht unrecht thun, wenn wir solche dem Leser nicht mittheilen wolten, da wir selbige besitzen, darum folget hier derselben völliger Inhalt, wie nachstehet:

So trete ich nun im Rahmen der allerheiligsten Dreieinigkeit ein Amt an, wozu die göttliche Vorsicht mich bestimmt, und die so mächtige als gnädige Hand eines grossen Königs erhoben.

So groß nun die mir allergnädigst conferirte ob zwar unverdiente Würde desselben ist; so groß und noch viel grösser ist die damit verknüpfte Bürde. Ich bekenne, daß meine ein dergleichen Amt zu tragen ungewohnt gewesene Schultern allzu schwach und unvermögend seyn würden, dieselbe zu ertragen, wenn ich nicht glaubte, daß solche durch den allmächtigen Arm des Allerhöchsten unterstützt werden würden.

Die Göttliche Direction aber hat es nun also gefüget, und ich erkenne solches als einen Verus Gottes. Derjenige aber der mich berufen hat, der wird mir auch Muth, Krafft, Stärke und Weisheit verleihen, seinen Willen zu vollbringen, seine Ehre und das gemeine Beste zu befördern, denn es ist sein Werk.

Ich trete aus einem kleinen in ein größeres Amt, da ich das dirigirende Bürgermeister-Amt dieses Königl. Stadt übernommen. Aber eben dadurch werden meine Sorgen, Mühe und Arbeit, ja meine Verantwortung vergrößert und verdoppelt. Es ist hier wahrlich nicht auf den Zuwachs der Ehre, des Ansehens, und der Einkünfte; Sondern auf den Zuwachs schwerer Pflichten zu sehen.

Es ist leicht, auch ein dergleichen Amt zu führen, wann man thun mag was man will, und wann das bloße Wollen eines bürgerlichen Regenten von denen Untergebenen mit Seufzen und Klagen bey ihrem darunter erleiden müßenden Unrecht befolget, und der Eigensinn eines solchen bürgerlichen Souverains mit viel tausend Thränen angebethet werden muß. Ein solcher Richter beleidiget die Gerechtigkeit, ohne sich den geringsten Kummer dabey zu machen. Er verfolget die Unschuld, (indem er vor ihrem Geschrey seine Ohren verstopfet,) und überredet sich doch dabey, daß er außer aller Schuld und Verantwortung bey GOTT und den Menschen sey. Er wird dem vornehmen und geringen Bürger der Stadt zu einer Geißel, und niemand soll sich über ihre Streiche beklagen. Warum? er kennet sich selbst noch nicht, und mag auch vielleicht bey seinen solangen Jahren noch niemals auf seine, sondern nur auf die Pflichten seiner Untergebenen sein beständiges Augenmerk gerichtet,

tet, und dabey seine unternommene Handlungen bloß deswegen vor gerecht gehalten haben, weil solche nach seinem Willen und Befehl gehen, und ohne einigen Widerspruch vor gerecht angesehen, und ins Werk gesetzt werden müssen. Ein solcher Richter, der also regiert, daß er nur gefürchtet werden muß, muß sich vor einem jeden und auch vor sich selbst beständig fürchten. Denn die Ehre und der Gehorsam so ihm geschieht, ist nur ein äußerlich und gezwungenes Werk, daß bey der ersten Gelegenheit sich in Haß und Verachtung verwandelt; hingegen eine Ehre und Unterwerfung, so die Liebe der Bürgerschaft zum Grunde hat, ist der Ausbruch eines Feuers, so viele Wasser-Ströme nicht auslöschen mögen. *

Derjenige aber, welcher den allgegenwärtigen Gott vor Augen, und die Ausübung der Gerechtigkeit zu seinem Endzweck hat, auf sich und seine Pflichten sieht, und weiß, daß er das Gericht nicht denen Menschen, sondern Gott, der mit im Gericht ist, hält, der wird, wann er nach diesen Regeln einhergehet, auch bey der größten Unruhe und Verfolgung ein ruhiges Gewissen, und den allmächtigen Gott zu seinem Advocaten und Beystand, folglich auch bey noch so schwer über ihn aufliehenden Ungewittern dennoch keinen ihn und seine Ehre tödtlich-betreffenden Donner-Strich zu befürchten haben.

Ich will also, insonders Hoch- und Geehrte Herren, alle meine richterliche Bemühungen auf die Ehre des großen Gottes, und auf die unverbrüchliche Treu meines allergnädigsten Königs und Herrn richten.

Et 4

Ich

* Vid. Herrn Primarii Scharffs Huldigungs-Predigt.

Ich will mich vor die Wohlfahrt dieser mir je-
derzeit so werth gewesenenen , anjcho aber mir aller-
gnädigst anvertrauten , und also noch doppelt so lieb
haben werdenden Burgerschaft ganz und gar sa-
crificiren . Ich werde derselben mich bey allen
Vorfällenheiten noch nachdrücklicher annehmen , und
wann nöthig , ihren Kummer und Anliegen vor
den gerechten Thron unsers Gesalbten zu bringen
nicht ermangeln .

Ich will die Billig- und Gerechtigkeit bey de-
nen mir vorkommenden Irrwegen dennoch meinen
Leitstern seyn lassen . Ja , ich will und werde ver-
möge meines Amtes mich mit solchen Waffen rüsten ,
mit welchen ich die wieder das Königliche Interesse
(jedoch wieder alles Vermuthen) etwa allhier noch
übergeblieben , und noch nachtheilig seyn könnende
Intelligentien zu dämpfen und deren Ausbrüche zu
hintertreiben , wie auch den unbändigen Mäulern
einen Zügel einzulegen , fähig seyn werde . Und
daß ich mit wenigem vieles sage : Ich will Gott ,
meinem König , und dieser Stadt treu seyn .

Da ich nun die Ehre und das Vergnügen ha-
be , so wohl mit denen schon lange Jahre sich be-
rühmt gemachten Herrn Burgermeister und ältern ,
als auch neuen Rathsgliedern in eine collegialische
Freundschaft versetzt zu werden ; so habe ich zu de-
nen Erstern das sichere Vertrauen , sie werden den
vor das Durchl. Erb-herzogliche Haus Oesterreich
bey allen Gelegenheiten so stark bezeigten Eifer auch
nunmehr vor unsern allertheuersten uns von Gott
geaebenen Landes- Fürsten solchergestalt brennen
lassen , daß das Feuer ihrer allbereits beschwornen
Treue und Devotion gegen Seine Königl. Majestät
nicht nur in Worten , sondern auch in Wercken her-
vor leuchten , und ebender nicht als bis mit ihrem
Le-

Leben verlöschen werde . Gott , der die Könige ab-
und einsetzt , hat uns so einen mächtigen König , als
allerliebstehesten Landes- Vater gegeben , welcher
durch den Ruff seiner mehr als Königl. Tugenden
die Herzen seiner künftigen Unterthanen und Kin-
der viel ehender , als das Land mit seinen ohnedem
zum Siegen gewohnten Waffen eingenommen
hatte . Und wer war so mächtig und gewaltig , die
Gemüther anders zu lenken , und die allerhöchste
über Herzen und Länder habende Gewalt , die es
stets so haben wolte , zu überwältigen , und diese
Veränderung zu verändern ?

Diese Veränderung , meine Hochgeehrte Herren ,
ist nun auch vor Sie nicht unglücklich . Denn dieser
so fromme als weise König will dem Könige aller
Könige sein Regiment lassen , und nur ein Herr
über seine Unterthanen , nicht aber über ihre Gewis-
sen seyn . Er verlangt nichts von ihnen als das
jenige , wozu sie ohnedem Gott , Gewissen und
Schuldigkeit verbindet , nemlich unverbrüchliche
Treue und Gehorsam . Und eben dadurch werden
Sie sich seines Schutzes würdig , und der Königl.
Gnade theilhaftig machen . Ja , Sie werden sich
allerhöchst derselben noch würdiger , und um das
hiefige gemeine Wesen mehr verdienster machen ; je-
mehr meine Hochgeehrte Herren so wohl mich als
meine Evangelische aus Landes- Fürstl. Macht und
Hulde nunmehr eingesezte Raths- Collegien mit
aller aufrichtig collegialischen Liebe und Freund-
schaft aufnehmen , und uns derselben genößbar ma-
chen ; einfolglich dadurch das Band des Friedens ,
und aller collegialischen Einigkeit zum Aufnehmen
dieser lieben und ohnedem seit etlichen Jahren her
verfallenen Stadt mit uns desto fester verknüpfen
werden .

Wir wollen uns allesamt dahin bemühen, es einander an Treu und Gehorsam gegen unsern allernädigsten Souverain hervor zu thun. Wir wollen als Regenten der uns anvertrauten Bürgerschaft derselben mit guten Exempeln vorgehen, und allesamt beweisen: Daß, so klein und unhaltbar auch unser Landeshut, es doch an Größe und Festigkeit seiner Treu gegen seinen allertheuersten Landesfürsten unüberwindlich seyn soll.

So wohl ich, als der wegen seiner in als außer Landes berühmten Handlung, und in besondern Fällen sich durch sein Verdienst und Geschicklichkeit beliebt gemachte Tit. pl. Hr. Johann David Fischer, vornehmer Kauf- und Handelsmann alhier, als nunmehr installirter Rath. Senior, wie auch der mit vieler Treue und Vigilanz das Rent. Amt viele Jahre lang verwaltete und von wegen seiner Erfahrung in der öconomischen Stadt. Verfassung allernädigst resolvirte Rath. Herr, Tit. Hr. Johann Caspar Küffer, wohlgesehener Bürger und Rent. Amts. Verwalter alhier, wie nicht weniger der wegen seines guten Studii juridici und gezeigten Habilität in praxi juridica zum Senat. supernumer. et Adjuncto Notarii ebenfalls allernädigst denominirte Tit. Johann Jacob Umminger, gewesener Advoc. jur. in Breslau, versichern Sie, Hochgeehrte Herren, nicht nur aller ersinnlichen Hochachtung und Gegenliebe, sondern auch alle die eine werthe sämtliche Bürgerschaft repräsentirende Herren Stadt. Geschworene, daß wir zu ihnen ein aufrichtiges und bloß auf die Wohlfahrt unserer so liebwürthen Bürgerschaft abzielendes Herze bringen. Wir haben den festen Vorfaß, durch Gottes Genade unsern Wandel so einzurichten, und unsere Regierung so zu führen, damit wir dermahleinst, wenn wir von

von unsern Richter. Stühlen vor den allgemeinen Richter. Stuhl Christi, und zur Verantwortung citiret werden möchten, jenem frommen König und Richter in Israel nachsprechen können: Herr du weißt, wie aufrichtig wir vor dir gewandelt haben. Wir wollen vielmehr, den Lohn der Gerechtigkeit in jenem, als den Lohn der Ungerechtigkeit in diesem Leben, davon zu tragen suchen.

Wir glauben, daß der Allerböchste diese unsere so redliche Absichten und heilsamen Bemühungen dergestalt segnen werde, daß sich die würdliche Frucht davon künftig und bey (gebe Gott!) bald sich herstellendem Friede zeigen, und daß, wenn wir auch schon hier in unserm Amte, wie gewöhnlich, mehr Dornen der Verfolgung als Rosen der Belohnung zu gewarten haben solten, dennoch einen ieglichen unter uns das Lob in die Erde, und der Lohn im Himmel nachfolgen werde.

Wir wollen indessen alle unsere Wünsche dahin vereinbaren: daß der Allerböchste Ihro Kön. Majest. als unsern nunmehrigen allertheuersten Herkog und Landes. Vater viele und lange Jahre leben und beglückt regieren lassen, auch dieses allerböchste Königl. Preuß. und Chur. Brandenburgische Haus in allerhöchstem Flor und Wohlergehen bis ans Ende aller Tage unverrückt, unsern Rath und sämtliche Kaufmann, und Bürgerschaft aber auch unter dem Königl. Preussischen Scepter in stetem Segen, Friede und Einigkeit erhalten; zu welchem allen der Himmel sein kräftiges Amen sprechen wolle.

§. 5.

Wir kommen nunmehr auf die übrigen historischen Nachrichten von Schlesien. Dahin gehört / daß auf hohe Königl. Verordnung

ordnung/ gegenwärtig von der zu Cüstrin befindlichen Glas-Hütte/ eine Glas-Factory in Breslau etabliret/ und in der verwittweten Fr. Wagnerin Hause auf dem Salz-Ringe all- da angelegt wird. So erwartet man auch mit nächsten in dieser Stadt die Ankunft des Herrn General-Fiscal Gloyin/ und des Herrn Hof-Fiscals Gangle/ so auf Königl. Befehl von Berlin aus/ bereits dahin abgereiset sind; ob man zwar von deren erhaltenen und daselbst auszurichtenden Königl. Befehlen/ noch nichts zuverlässiges wissen kan. Indessen dauern die bisher gemeldeten Marsche/ derer nach der Armee abgehenden Königl. Preussischen Troupen/ noch immer fort. Denn so ist nicht allein am 17ten Febr. ein Transport Recrouten von 200. Mann/ unter Bedeckung eines Commando Slogauischer und Neumärkischer Bürger/ in Breslau angekommen/ welche des Tages darauf/ ihren Marsch von da weiter nach Brieg fortgesetzt/ sondern es ist auch noch am 20. Febr. das bisher in Slogau in Besatzung gestandene 2te Bataillon des Löbl. Münchowischen Fusilier-Regiments/ ebenfalls in Breslau angelangt/ und stehet im Begriff sich weiter zur Armee zu verfügen. Das bisher in Franckfurth und Cüstrin gestandene Grävenitzische Fusilier-Regiment hat gleichmäßige Ordre erhalten/ und hat den 2ten Febr. bereits den Marsch nach Schlesien angetreten/ so wie nur lezt hin ein Corpo Feld-Jäger von 20. Mann/ von Berlin zur Armee nach Mähren abgegangen ist/ und wohin

hin auch am 13. Febr. Ihro Excell. der Hr. Graf von Podewils selbst/ mit einem Theil der Geheimen-Canzelley/ von Berlin zu Sr. Königl. Majestät nach Mähren abgereiset sind.

§. 6.

Die Ordnung führet uns also nun selbst/ zu der Königl. Preuss. Armee nach Böhmen und Mähren. Ihro Königl. Maj. von Preussen/ so wir zuletzt in Olmütz verlassen haben/ befinden sich gegenwärtig/ in dem Haupt-Quartier Dero Armee Meseritz. Die sichere Nachricht aber/ von der Ubergabe des Schlosses Glatz/ und denen anderweitigen Unternehmungen der Königl. Preussischen Troupen/ bleiben noch unbekannt. Indessen können wir dem Leser eine von sicherer Hand erhaltene Relation/ von dem Marsch dieser Völker mittheilen/ woraus zugleich deren gesamte Macht zu ersehen. Es ist solche nachstehende:

1.) Bey Silberberg ist das ganze Preuss. Corps über das Gebirge in Böhmen eingerückt, und hat sich hernach in die Creysse Leutmeritz, Bunzlau, Königsgrätz, und Crudiner Creys und Grasschaft Glatz vertheilet. Der Commandeur von solchen Corps ist Sr. Durchl. der Prinz Leopold von Dessau.

II.) In dem Leutmeritzschen Creysse disseit der Elbe stehen ausser der Stadt
Leutz

Leutmeritz, die von dem 1sten Bataillon des Herrn Obristen von Altmeyer Regiment besetzt, ist folgende Preuß. Regimenter.

- 1) Das Geslerische Regiment Cuirassier davon:
 der Staab in Rdmniz nebst 2 Compag.
 in Lettschen 2
 in Panzen 2
 in Sandau 2
 in Wernstädtel 2

Summa 10 Compag.

- 2) Das Marggraf Carlische Regiment Infanterie, davon
 der Staab in Raudniz nebst 6.
 Compagnien 1 Bataillon.
 in Böhmisches Leipe 6 Comp. 1

Summa 12 Comp. 2 Bataillon.

- 3) Das Prinz Wilhelmische Reg. Cuirass. davon
 der Staab in Auscha nebst 2 Compag.
 in Gasdorff 2
 in Pleisibedel 1
 in Grabern 1
 in Drum 1
 in Dauba 1
 in Weystädtel 1
 in (Zebuschu) zwey Dörffer 1

Summa 10 Compag.

III.) In dem Buzglauer Creysse stehen folgende Preussische Regimenter:

- 1) Das Prinz Leopold. Infant. Reg. davon
 Sr. Durchl. als Commandant dieses Corps nebst dem Obristen
 Edz als Königl. Preuß. Com-

missar

missario von der Cavallerie Fou-
 rage auch dem Staab von sei-
 nem Regiment steht
 in Jung-Buzglau nebst 6 Comp. 1 Bataill.
 in Nürnberg 6 Comp. 1 Bataill.

Summa 12 Comp. 2 Bataill.

- 2) Das Jeerzische Infanterie-Regiment
 hat gestanden,
 in Reichenberg
 in Gabel

NB. Dieses Reg. aber ist vor eini-
 gen Tagen aufgebrochen, und ziehet
 sich nach der Mährischen Gränze.

- 3) Das Bodenbrückische Reg. Cuirassier davon
 der Staab in Melnick nebst 2 Compag.
 in Alt-Buzglau 2
 in Buschitz 2
 in Brodek 2
 in Lissau 2

Summa 10 Compag.

IV.) In dem Königgrätzer Creysse und Grafschaft Glatz stehen folgende Preussische Regimenter:

- 1) Das Dirschauische Infanterie Regim. davon
 der Staab in Neustadt nebst 4 Compag.
 in Braundau 4
 in Wünschelburg 4

Summa 12 Compag.

2) Das

2) Das Barenthische Dragoner-Regim. davon	
der Staab in Neu Biegow	2 Esquadr.
in Nechaniz	2 "
in Schmirschitz	1 "
in Teinitz	2 "
in Bohelanez	2 "
in Podiebrad	1 "

Summa 10 Esquadr.

V.) In dem Crudimer Creysse stehen:

- 1) Das Rothenburgische Regiment 25 Esquadr.
- 2) Das Kalksteinsche Infant. Reg. 2 Bataill.

VI.) An der Mährischen Gränze längst von der Grafschaft Glatz an, und Crudimer Creysse stehen folgende Regimenter, sind auch schon einige zum Theil würckl. in Mähren eingerückt.

- 1) Das Prinz Dietrichsche Inf. Reg.
2 12 Compagnien 2 Bataill.
- 2) Das Prinz Beverische Inf. Reg.
2 12 Compagnien 2 Bataill.
- 3) Das Malakowskische Husar. Reg.
10 Esquadr.
- 4) Das Brunokowskische Hus. Reg.
10 Esquadr.

Liste

Liste

Derer in Böhmen stehenden Königl. Preussischen Truppen.

I. Cavallerie.

Cuirassier.	1. Geßlerisches Regim. 5 Esq.
	2. Prinz Wilhelm. Reg. 5
	3. Bodenbruck 5
Summa	15 Esq. 2400 M.
Dragoner.	1. Bayreuth. Regim. 10 Esq.
	2. Rothenburg. Reg. 5

Summa	15 Esq. 2400 M.
Hussaren.	1. Malakowsky Reg. 10 Esq.
	2. Brunokowsky Reg. 10 Esq.
Summa	20 Esq. 3200 M.

II. Infanterie.

1) Marggraf Carl. Reg.	2 Bataill.
2) Prinz Leopold	2 "
3) Frey	2 "
4) Dirschau	2 "
5) Kalkstein	2 "
6) Prinz Dietrich	2 "
7) Prinz Beverische	2 "
Summa	14 Bat. 11200 M.

Summa an Cavall. und Infantr. 19200 M.
1) Jedes Regiment sowohl Cavallerie als Infanterie muß 20. Mann per Compagn. also das Regiment 2 240. Mann zu denen neuen in Schlesien aufgerichteten Regimentern noch anwerben, davon einige ihr Quantum schon ganz, die andern aber die Hälfte nach Schlesien geliefert haben.
2) Die Fourage betreffend haben schon beyde Theil sowohl Cavallerie als Infanterie bis zum 1. April bekommen und vorräthig.
Zweyter Band XXI. Stück. Uu Da

§. 7.

Da bereits die beyden ersten Bogen dieses Stücks die Presse verlassen/ so erhalten wir noch wieder Vermuthen/ durch Vermittlung eines werthen Freunds und Gönners/ die hochgedachte Rede des Königl. Preussischen würdlichen Geheimen-Stats-Ministre Frey-Herrn von Cocceji Excellenz/ so Derselbe bey Anordnung der Königl. Ober-Amts-Regierung in Breslau den 1. Febr. a. r. daselbst gehalten. Wir tragen daher kein Bedencken/ solche noch hier mit einzurücken/ um das Vergnügen zu haben/ in Mittheilung des völligen Inhalts dieser Rede/ vielleicht die ersten zu seyn. Es ist aber derselben vollständiger Inhalt nachstehender:

Die Gerechtigkeit und die Religion sind bey allen vernünftigen Völkern nicht ohne Ursachen vor die beyde Grund-Säulen einer wohleingerichteten Republic gehalten worden.

Denn durch die Gerechtigkeit werden diejenigen, welche in einer Bürgerlichen Societät leben, durch ein äußerlich Band untereinander verbunden, weil die Ehrerbietung, welche man einem Obern- und Gesetzgeber schuldig ist, und die Furcht vor einer zeitlichen Straffe, derer Unterthanen Leben, Ehre und Guth, gegen alle öffentliche Gewalt in eine völlige Sicherheit setzt.

Durch die Religion werden auch die Gemüther der Menschen gleichsam durch ein innerlich Band mit einander verknüpft, weil diejenigen, welche GOTT vor einen Schöpfer der Menschen erkennen und verehren, sich ein Gewissen machen müssen, die nach seinem Ebenbilde erschaffene Creaturen auch nur in Gedanken zu beleidigen.

Da

Dahero die Ehrfurcht gegen dieses Göttliche Wesen und die Furcht vor einer ewigen Straffe, denen Unterthanen auch gegen die heimlichen Gewaltthätigkeiten zureichende Sicherheit verschafft.

Nachdem Sr. Königl. Majest. in Preussen unser Allergnädigster König und Herr, durch Dero so gerechte als gloriöse Waffen, dieses Herzogthum unter ihre Wohlthätigkeit gebracht, haben sie gleich im Anfang Dero Regierung Ihr Augenmerk hauptsächlich auf diese beyde Grund-Säulen gerichtet.

Sie haben zur Handhabung der Gerechtigkeit 2. weltliche Justiz-Collegia angeordnet, welche die Unterthanen gegen alle unbillige Gewalt schützen sollen, damit ein jeder unter einer so glücklichen Regierung sicher und ruhig leben und wohnen möge.

Sie haben zu Handhabung der Religion 2. Geistliche Consistoria etabliert und denselben mit gegeben, daß sie einem jeden eine völlige Freyheit des Gewissens verstatten, einem jeden nach denen Principiis seiner Religion richten und solchergestalt auch die Gemüther ihrer Unterthanen mit einander vereinigen sollen.

Sie haben die Administration aller dieser Collegia solchen Personen anvertrauet, welche theils wegen ihrer Naissance; theils wegen ihrer Wissenschaft, Erfahrung und Redlichkeit bekannt sind, und mehrentheils aus eingebohrnen Landes-Kindern gewehlet worden.

Und eben dieses ist die Ursache, warum nicht nöthig seyn wird, diejenigen, welche Sr. Königl. Majest. sothane Administration anvertrauet, ihrer Pflicht, Amtes- und Schuldigkeit zu erinnern, weil die ihnen von Natur eingeprägte Liebe zum Vaterlande, sie von selbst anweisen wird, dahin zu trachten, daß sie ihre Landes-Leute durch eine gute Administration der Justiz in eine vollkommene Glückseligkeit setzen mögen.

Gleichwie nun die vorgemeldte Collegia von dem hentigen Tage an, ihre Activität erhalten sollen, also ist nichts mehr übrig, als daß wir die Quelle, woraus

U 2

die

diesem Lande so viel Gutes zufließet, mit allerhöchster Submission verehren, die kluge Anordnung unsers grossen Königs bewundern, und Demselben unsere Herzen zur schuldigen Dankbarkeit davor aufopfern.

Damit man aber wissen möge, worinnen die Befassungen Unsers grossen Königs bestehen, so sollen dieselben öffentlich verlesen werden, hienächst aber mit Vereydligung derer Collegiorum verfahren werden.

§. 8.

Wir wenden uns nunmehr zu der Königl. Ungarischen Armee nach Ober-Oesterreich. Das letzte von ihren Unternehmungen, war die Wieder-Eroberung der Stadt Linz, wovon wir dem Leser auch einen Bericht ertheilet haben. Allein die Ursachen, warum man dieser Stadt eine Capitulation accordiret, sind wir noch schuldig. Man hat solche zu Wien in öffentlichen Druck bekannt gemacht, und es gründeten sich selbige hauptsächlich darauf, weil dieser Platz, theils eine noch sehr starke Besatzung gehabt, theils bey denen vorgekehrten gegentheiligen guten Defensions-Anstalten, es unmöglich gewesen, diesen Ort anders, als mit Feuer zu zwingen, wodurch aber so wohl die Stadt selbst, als auch die Vorstädte in grossen Ruin würden seyn gesetzt worden. So müssen wir auch ebenfalls zu denen bereits gemeldeten Capitulations-Puncten dieser Stadt, noch einige erst nachdem bekannt gewordene Puncte, allhier nachhohlen. Also ist zu gleicher Zeit, ausdrücklich darinne bedungen worden, daß der Chur-Bayerische General Graf von

von Minuzzi gehalten seyn soll, die aus Nieder-Oesterreich entführte Geiseln, frey auszuliefern; Ferner daß alle Deserteurs, so sich etwan so wohl unter der Fränkischen als Bayerischen Besatzung befinden möchte; gleichfalls widerum solten zurück gegeben werden; Und endlich, daß das ganze Ober-Oesterreichische Archiv, vollständig und ohne das geringste davon mitzunehmen, in der Stadt zurück gelassen werden sollte.

Nachdem nun zu Folge der geschlossenen Capitulation, die Königl. Fränkisch- und Chur-Bayerische Besatzung ihren Abzug aus der Stadt genommen, so sind am 1. Febr. 8000. Mann Königl. Fränkische Infanterie, 3. Compagnien Dragoner, und 6. Compagnien Reuter, von dort aus, in der Stadt am Hoff und dasiger Gegend angelanget. Von denen Chur-Bayerischen Truppen aber, ist bereits am 26. Januarii, ein Corpo gegen Passau, und ein anders gegen Braunau abgeschicket worden. Ihro Königl. Hoheit der Herzog von Lothringen, Groß-Herzog von Toscana hingegen, haben bald nach Eroberung der Stadt Linz die Armee verlassen, und sind am 31. Jan. widerum in Wien angelanget.

Die Königl. Ungarische Armee ist indeß in ihren Unternehmungen immer weiter gegangen, zu welchen Ende schon am 28sten Jan. der General Graf von Rhevenhüller, in 2. Colonnen, mit derselben aus Linz aufgebrochen, in der Ab-

sicht über Esserding und Peirbach in Bayern einzurücken/ und sich daselbst mit einem andern starcken Corps zu vereinigen/ so aus Carlstädter- und Tyroler- Miliz/ wie auch aus den Infanterie-Regiment von Welssegg/ Königssegg/ Jung-Daun und Damnitz bestehet. Die bereits vorher ebenfalls dahin abgegangenen Königlichen Ungarischen Troupen/ haben sich indeß daselbst auch nicht weniger ausgebreitet; Denn so haben sie sich zu förderst der Stadt Passau und des darbey gelegenen Ober-Hauses/ durch Accord bemeistert/ so daß die darinn gelegene Besatzung/ bereits am 26. Jan. mit allen militärischen Ehrenbezeugungen/ 12. scharfen Patronen für jeden Mann/ sämtlichen Bagage und Brod auf 4. Tage/ auch der Helffte von ihren allda gehabtten 20. Paar Ochsen/ nach Straubing abgezogen ist/ bis dahin ihr auch 20. vierspännige Wagens zur Fortschaffung der Bagage geliefert worden. Ferner haben sie auch Braunau und Deggendorf besetzt/ und über dieses hat noch am 5. Febr. ein Courier die Nachricht nach Wien überbracht/ daß diese Troupen auch Burghausen erobert haben.

Ohnzwiffel müssen diese Königl. Ungarischen Völcker auch viele Kriegs- Gefangene hier und da gemacht haben/ da am 17. Febr. 910. Mann Französische- und Bayerische Kriegs- Gefangene/ durch Wien und von da weiter nach Ungarn/ sind geführt worden/ deren auch noch mehrere nachfolgen sollen.

Daß

Daß aber diese Troupen/ in ganz Bayern grosse Furcht und Schrecken verursachen müssen/ kan man um destoweniger insel ziehen/ da der Oesterreichische General Bärenklau und der Obrist- Lieut. Menzel/ Patente daselbst austreuen lassen/ worinnen sie mit Feuer und Schwerdt/ im Fall der ausbleiben den Lieferung der Contribution/ auch Henden/ Nasen- und Ohren- Abschneiden/ gegen die in Waffen betroffene Einwohner/ drohen; weswegen auch die Regierung zu München/ bereits dem Feld-Marschall Grafen von Khevenhüller/ melden lassen/ daß man ein solches Verfahren gegen Kriegs-Manier/ zu seiner Zeit mit repessalien zu ahnden wissen würde. Ob nun zwar diese harte und zu unsern Zeiten ganz ungewöhnlich wordene Bedrohungen/ zur Zeit noch zu keiner Würcklichkeit gediehen/ so machen sich doch die Königl. Ungarischen Husaren furchtbar genug/ da sie allenthalben nehmen/ was sie finden und bekommen können/ und sich so weit ins Land wagen/ daß man in München selbst in Furcht gewesen/ bis der General-Feld-Marschall Thöring solche durch seine Ankunfft denen Einwohnern wiederum benommen/ und zugleich daselbst alles Flüchten/ so sich Zeithero schon allda hat außern wollen/ ausdrücklich verboten worden. Indessen unterlässet man doch allda nicht/ viel Häuser und Gärten in denen Vorstädten niederzureißen/ neue Schanzen anzulegen und Wälle aufzuwerffen/ um diese Stadt wieder allen unvermutheten Anfall in gutem

gutem Wehr- Stand zu setzen / welches auch bey der so nahen Gegenwart derer Königl. Ungarischen Troupen / um desto nöthiger scheinen mag / da solche schon vor Straubing / als den Haupt-Platz nach München / angelanget sind / und bereits am 1. Febr. angefangen haben / diesen Platz ordentlich zu beschiessen.

§. 9.

Die Chur-Bayerischen Veranstaltungen / so wir unsern Leser in dem vorhergehenden Stück bekannt gemacht / gewinneaen indeß einen glücklichen Fortgang. Denn so sind bereits in der Stadt München und dasiger Gegend / 1200. Mann Infanterie und 600. Mann Cavallerie Württembergische Hülffs- Völker angelanget / welche so fort von da gegen die Grenzen von Tyrol marschiren / um den daselbst zu vermuethenden Einfall zu verhüten. So ist auch das schöne Leib-Regim. Grenadier / so in 1200. Mann besteht / schon am 6. Febr. mit fliegenden Fahnen und klingenden Spiel / aus Mannheim abmarschiret / um ebenfalls nach Bayern einzurücken / und den gten darauf sind ihm noch die 2. Dragoner-Regimenter eben dahin nachgefolget.

Wir können auch im geringsten nicht zweifeln / daß die andern jüngsthin gedachten Hülffs- Völker / gleichfalls ihren Marsch beschleunigen werden; Denn so versichern die Nachrichten insbesondere von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. von der Pfalz / daß höchst Dieselben fest entschlossen

seyn bleiben / dem Hause Bayern / die im Unions-TRACTAT de anno 1724. versprochene Hülff / unverzüglich zu senden. Diese ganze Mannschaft soll in 6000. Mann bestehen; Die Marsch-Route ist auch bereits ausgemacht / und sollen diese Troupen ihren Marsch über Heylbrunn durch das Württembergische nehmen. Das Sulzbachische Leib-Regiment / so in 1200. Mann der auserlesensten Leute besteht / desgleichen 3. Regimenter zu Pferde / als das Regiment des Herrn Obristen Grafen von Wittgenstein / das Regiment des Hn. Grafen von Blanckenstein und das Regiment des Herrn Grafen de Morange / haben auch schon würcklich mit Anfange des Monats Febr. ihren Marsch angetreten / und die Feld-Artillerie hat gleichfalls Befehl zum Aufbruch erhalten.

§. 10.

Unserer gewöhnlichen Einrichtung gemäß / haben wir dem Leser nunmehr auch die Nachrichten / von denen Armeen in dem Königreich Böhmen / mitzutheilen.

Die Königl. Ungarische Armee bleibet noch unbeweglich in ihrem Haupt-Quartier Budweis / ob sich wohl dieselbige zu Folge des an Ihro Majest. die Königin von Ungarn von dem General Baronay erstatteten Berichts / nicht in dem besten Zustand befinden soll / da fast die ganze Cavallerie demontiret wäre / die Desertion auch immer anhielte / und

die Gemeinen denen Officiers bey nahe keinen Gehorsam mehr leisten wolten. Weswegen auch gedachter General zugleich zum Frieden gerathen. Indessen hat die Armee am 28ten Jan. in Budweis ein Dancß-Fest/ wegen der Wieder-Eroberung der Stadt Linz angestellt. Das Te DEVM laudamus ist dabey gesungen worden/ und die Infanterie Regimenter Franz-Lothringen/ May-Starhemberg/ Ogilvy und Seckendorff/ desgleichen die ganzen Dragoner-Regimenter/ Althan und Lichtenstein/ wie auch die Carabiniers-Compagnien von Seher/ Hohenems/ Cordua und Pokstaßli/ haben zu gleicher Zeit/ mit allen ihren Trompetern und Paukern in der Stadt paradiert/ und drey-mahl Salve gegeben/ wobei auch gleichfalls zu 3. mahlen 24. Stück abgefeuert worden.

Das damahls noch in Jglau sich befindende Corpo/ unter Commando des Fürsten von Lobkowitz/ hat nur besagten Tag ebenfalls feyerlichst begangen/ ist aber bald darauf von da aufgebrochen/ nachdem es 17. Scheuern mit Stroh und Getreyde daselbst angezündet/ und hat sich mit seinen Corpo zurück nach Budweis gezogen/ allwo er selbst auch bereits angelangt; Zwey Ogilvysche Bataillons hingegen/ so zugleich mit in Jglau gestanden/ sind gegen Brinn in Mähren marschirt/ bey welchen Rückmarsch es aber doch wie aus nachfolgenden zu ersehen/ hier und da zu einigen kleinen

Rencon-

Rencontres gekommen ist/ nachdem die Kön. Pöhl. und Ehur.-Sächs. Armee/ durch ihre Kundschafter Nachricht von diesem Marsch erhalten hatte.

Das General-Staabs-Quartier/ dieser nur gedachten Kön. Pöhl. und Ehur.-Sächs. Armee/ hat Zeithero nebst 3. Regimentern in Deutschbrod gestanden.

Den 29. Jan. sind der Chevalier de Saure/ der General Renard/ und der Graf von Polastron/ die sich zu Ihro Majest. dem König von Preussen/ nach Landescron zu einer Conferenz begeben hatten/ wiederum bey der Armee angelangt. Und an eben diesen Tage wurde Ordre ertheilet/ die Krancken/ so Zeithero in Ezaslau/ Kuttenberg und Ehrudim gewesen/ auf den 4. Februar. nach Leutmeritz zu bringen; welcher Ort gegenwärtig nach Möglichkeit befestiget wird; Das Commissariat aber nebst den Beckern und allem/ was man an Fourage und Brodt fortbringen könnte/ sollte den 5. nach Przymislau aufbrechen/ und das 2te Bataillon von Schömberg nebst dem bisher in Ehrudim und Kollin gestandenem Detachements erhielt den Ordre ihnen zur Besetzung zu dienen.

Den 30. Jan. lief die Nachricht ein von dem Rückmarsch des Lobkewitzischen Corps. Des Hrn. Gen. Grafens von Kutowsky Excellenz ertheilten deswegen so gleich die Ordre/ an alle Sächsische Generals/ solltanen bey sich haben/

ren/

tén / den Feind auf beyden Seiten ihrer Canonirungs- Quartiere / auf eine Meile Wegs zur Rechten und zur Linken / zu recognosciren.

Den 2ten Tag darauf / kamen diese detachirte Ulanen wiederum zurück / doch ohne den Feind angetroffen zu haben. Hingegen war das von dem Hrn. General Birckholz abgeschickte Detachement / bey Verrichtung der Patrouille an eben diesem Tage zu Weprzlow / auf eine gegentheilige Husaren-Partey gestossen / von welcher es auch genöthiget worden / sich gegen Borowa zurück zu ziehen / bis dahin es war verfolgt worden. Als aber nach entstandnem Alarm / der Herr Generall Dürfeld / so gleich die Helfte des Minckwitzischen Regiments auffizen lassen / mit der andern Helfte aber zu Fuß ausgerückt / so haben die Husaren über Hals über Kopf die Flucht ergriffen / welchen er zwar nachgesetzt / aber nicht mehr als 1. Corporal gefangen bekommen. Indessen glaubte man von diesem den Zustand derer Feinde zu erfahren / allein er sagte auf Befragen aus / daß er bereits vor mehr als 3 Wochen wäre detachiret worden / und ihm also gar nichts wissend wäre.

Den 1. Febr. kam ein französischer Tambour durch Deutschbrodt zurück / welchen der Graf von Polastron an den Fürsten von Lobkowitz gekendet hatte. Dieser berichtete daß hochgedachter General 3. Meilen von Jglau stünde / doch wisse er den Ort nicht zu nennen / weil

weil ihm bey dem Eingange in die Stadt die Augen wären verbunden worden / alsdenn habe man ihn eingesperrt / und bey seinem Abgange habe man ihn zwar die Augen nicht wieder verbunden / er hätte aber nicht mehr bemerken können / als daß man die Stadt befestige / viel Provision und Holz darinn zusammen brächte / und sich in der Vorstadt einige Cavallerie befunden hätte / davon er doch sehr wenig gesehen.

Am 2ten Febr. kam ein Deserteur an / welcher mitbrachte / daß das Ogilbische Regiment auf den Marsch nach Brin begriffen wäre / sich auch 3. andere Regimenter daselbst befänden / und um Jglau 5. Feindliche Cavallerie Regimenter stünden.

Den 3ten Febr. lief die Nachricht ein / daß sich zu Reichenau 2. Feindliche Cavallerie-Regimenter und zu Ober-Ezerechwis 2. Infanterie-Regimenter befänden / das Carolinische Husaren-Regiment hingegen stünde zu Selau / und wären diese Troupen insgesamt / wegen des Marsches derer Sachsen sehr wachsam.

Den 4ten begab sich der General-Lieut. von Jasmund / mit dem Graf Cosel und Weissenfelschen Regiment / auf den Marsch nach Groß-Lößenitz. Das Regiment 2te Garde aber wurde von Deutschbrodt beordert / das Quartier des Herrn General-Lieut. von Jasmund zu Schönfeld zu beziehen / und das 2te Bataill. Prinz Xaver / sollte zu dem 1sten Bataill.

tall. zu Grauenthal stossen / zugleich aber auch Liebenstaar besetzen / als von wannen die Artillerie abmarschiret war / um nach Spielendorff bey Przymislau zu gehen. Das Regiment Franckenberg / so bisher in Liebsitz gestanden / und das Riesemeuschliche Regiment / so sich in Okraulitz befunden / erhielten zu gleicher Zeit Ordre / von dannen abzumarschiren / und Deutschbrod zu besetzen / und an die Posten von Habern und Chotiewroz gieng gleichfalls Befehl / sich zurück zu ziehen.

Den 5ten Febr. geschähe der völlige Aufbruch von Deutschbrod nach Przemislau / wobei man den lincken Flügel / welcher aus 4. Bataillons / denen Ulanen und den Chebeaus. Leigers bestunde / bis an Saar führte. Der Graf von Polastron hingegen nahm seinen March gegen Biela.

An eben diesen Tage berichtete auch der General-Lieut. von Jasmund / daß er gestrigen Tages bey seiner Ankunft in Groß-Loßenitz / eine Husaren-Parthey von 60. Pferden angetroffen habe / die er von denen Ulanen angreifen lassen / welche auch 1. davon getödtet / und 1. gefangen genommen / sehr viele aber verwundet hätten; Da hingegen auf Seiten der Ulanen / nur 1. Officier-Pferd / wie auch ein anders von einem Towarjischen getödtet / eines aber blesiret worden.

Den 6ten Febr. lieff fast eine gleichmäßige Nachricht ein / von dem Hn. General-Maj. von

von Rochau / wie derselbe des Tages vorher eine Parthey Husaren von 110. M. in der Stadt Saar angetroffen / welche er so fort von denen Ulanen angreifen lassen / und zwar mit solchem Erfolg / daß selbige 33. Mann davon gefangen bekommen / einige getödtet / die übrigen aber ganz zerstreuet hätten; Die Ulanen aber haben hierbey 2. blesirte / und 3. todte Pferde gehabt.

Den 7ten Febr. ist die ganze Armee von Przemislau nach Saar marschiret / und hat sich nebst der Infanterie bis an Neustadt ausgebreitet. Der lincke Flügel der Cavallerie / so aus 2. Brigadien von Birkholz besteht / ist ebenfalls von dieser Seite marschiret / und hat sich hinter die Armee gezogen. Der rechte Flügel hingegen / welchen 2. Brigaden von Polenz ausmachen / hat des Herrn General von Birkholz Quartier zu Borowa und umliegende Dörffer besetzt / ist aber auch im Begriff gewesen / von da nach Saar aufzubrechen / so wie die ganze Armee ihren Marsch nach Iglau fortgesetzt / und sich in der Gegend von Brinn / mit denen aus Ober-Schlesien über Olmütz angekommen / Königl. Preuß. Regimenter consurgiret hat / daß die sämtliche hohe alliirte Armee sich gegenwärtig zwischen Iglau und Brinn in Mähren en Ordre de Bataille befindet.

§. 11.

Hiemit endigen sich die gegenwärtigen Nachrichten von denen Armeen / und wir füh-

ren

ren den Leser noch zuletzt zurück in die Haupt-
Stadt Prag.

Die wichtigste Begebenheit/ wovon wir
einen Bericht zu ertheilen haben/ ist die an an-
beraumten 2ten Huldigungs-Termin/ daselbst
vorgefallene Erb-Huldigung. Es geschähe
solche am 8ten Febr. in der grossen Land-Stu-
be auf dasigem Schlosse/ vor der Hochlöbl.
Königl. Hof-Deputation/ als denen hierzu
allerhöchste bevollmächtigten Commissarien.
Die Anzahl derer Land-Stände/ so sich da-
selbst einfunden/ um das Homagium theils für
sich/ theils im Nahmen vieler Abwesenden al-
lerunterthänigst abzulegen/ belief sich abermahl
bis auf 200. Personen. Nachdem Ihro Ex-
cellenz Herr Philipp Graf von Collowrath/
diesen solennen Actum mit einer wohlgelesenen
Anrede an sämtliche Stände eröffnet/ so wur-
de hierauf von dem Kriegs-Secretario Herrn
von Rubner/ ein allergnädigstes Königl. Re-
script* abgelesen/ Krafft dessen Ihro Königl.
Majest. allergnädigst verwilligten/ daß dieses
nigen

* Wieder dieses neue Rescript, wegen persönlicher
Erscheinung derer Land-Stände, zur Huldigung
in Prag, worinnen zugleich anbefohlen worden,
daß die Mandatarii ihren Mandantibus eigene
Staaffeten, mit Beyschliessung der nöthigen Pässe,
von dem Commendanten zu Prag einschicken sol-
ten, haben Ihro Majest. die Königin von Ungarn
eine Verordnung ergehen lassen, allenthalben
bekannt zu machen, daß keine dergleichen Staaf-
feten irgend wo solten durchgelassen werden,

nigen, so in dem 2ten Termin sich per Mandata-
rios gemeldet, gleich andern so Unpäßlichkeit hal-
ber und Entlegenheit des Orts, zu erscheinen ver-
hindert worden, durch Bevollmächtigte, welche in
ihrer Principalen Seele zu schweren hätten, das Ho-
magium prästiren könnten, wie denn auch wegen
derjenigen, so in Prachiner und Bedliner Creysse,
amoch würcklich in feindlicher Gewalt sich befin-
den, der Terminus suspendiret bleibe. Hiernächst
wurden nochmahls alle Insassen, welche sich in der
Groß-Hertzogin Civil- oder Militair-Bedienung be-
finden, wenn sie auch gleich in Vesterreich posses-
sionirt wären, abermahls avociret, auch deshal-
ben dem Rescript ausdrücklich vis avocativa beyge-
legt, daß sie binnen 14. Tagen, solche Dienste quit-
tiren, wiedrigenfalls aber als Meyneidige, angefes-
sen werden sollten, wobey allen Mandatariis an-
heim gestellt wurde, solches ihren Principalen zu
avisiren, zu dessen Behuf ihnen die Staaffeten mit
Vorbewußt Ihro Excellenz des Commendanten, frey
gegeben

auch kein Böheimischer Unterthan, wes Stanz
des er immer sey, unter keinem Vorwand, wes
der Pässe, noch Post- und andre Pferde, ohne
allerhöchste gedachte Ihro Königl. Majest.
habenden ausdrücklichen Befehl, ertheilet
oder verabsolget werde, wer aber wieder die-
se Verordnung, ohne dergleichen Paß abzu-
reisen sich anmässe, und sich folglich nicht le-
gitimiren könne, solle so gleich wo er betres-
ten würde, angehalten und sich seiner Person
wohl versichert werden, davon aber unvers-
züglich nach Hof Bericht erstattet werden,

gegeben seyn solten, da hingegen wegen derjenigen, so sich in dem 2ten Huldigungs-Termin gar nicht gemeldet, allerhöchst anbefohlen wurde, vermittelst derer Herren Creysz-Hauptleute dererselben Güter zu sequestriren, die Tabular- so wohl a/s Extra-Tabularia Capitalia zu confisciren, und darüber eine Specification, allerhöchsten Orts einzusenden.

Nach Endigung dieser geschehenen Publication/ wurde alsdenn der Erb-Huldigungs-Eyd/ von Herrn Secretair Stiasny in Böhmischer/ von obgedachten Herrn Secretair von Rubner aber in deutscher Sprache/ vorgelesen/ und von denen sämtl. anwesenden Land-Ständen/ mit Aushebung der Finger laut nachgesprochen; Ihro Excellenz der Herr Graf von Collohrath aber nahmen hierauf den Handschlag an/ und hiermit wurde dieser Actus beschlossen.

Ob zwar diese ißbeschriebene Handlung/ zugleich zu einem Beweiß dienen kan/ daß Ruhe und Friede wiederum in der Stadt Prag regiere / so muß sich doch dasige Judenchaft noch etwas hartnäckig bezeigen / da selbige zu Anfange des Febr. so. Französische Dragoner in ihre Stadt / auf Execution bekommen haben. Die Ursache ist/ weil sie in einer gewissen Zeit / 2000. Strich Haaber und 24000. Centner Heu in das Königl. Franz. Magazin liefern sollen Jedoch ist zu vermuthen/ daß sie sich bald hierzu werden bereden lassen / um sich desto eher dieser Gäste wieder zu entledigen. Sonst continuiret auch allda wie Zeit heru/ die Foura-

Fourage-Lieferung vom Lande herein/ wie denn nur kürzl. etliche hundert Wagen mit dergleichen daselbst angekommen.

§. 12.

Wir haben nicht vergessen/ daß wir dem Leser noch wichtige Urkunden schuldig sind / worinnen die rechtliche Ausführung dererjenigen Rechts-Ansprüche enthalten/ von deren wirklichen Ausführung mit den Waffen/ wir zeithero die historischen Nachrichten/ mitgetheilet haben. Nichts als der Mangel des Platzes hat uns bis hierher an Lieferung dieser Manifeste und Deductionen verhindert. Der Leser aber kan sich solche noch ganz gewiß versprechen/ und wir übergeben bereits gegenwärtig, das Chur-Bayerische Manifest, wie solches im vorigen Jahr ans Licht getreten. Unsere einmahl gemachte Verfassung erfordert dessen völligen Inhalt / und dieser ist nachstehender:

Die ohnabneinliche Erb-Folgs- und sonstige Rechts-Ansprüche des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern auf die von Kayser FERDINANDEN dem Ersten besessene, durch den Tod Weyland Kayser CARL des VI. erledigte Erb-Königreiche und Lande beruhen aller Orten in offenkündiger Wahrheit, und hat man solche zu eines ieden ohngezweifelten Überzeugung so gründlich und statthaft erwiesen, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht es weder gegen Dero selbst- eigene höchste Person, noch vielweniger aber gegen Dero Durchlauchtigstes Chur-Hause verantworten könnten, falls Selbige eine so wichtige Erbschaft außer Acht setzen, und so

ansehnliche Königreiche und Lande gleichsam in den Wind schlagen, oder fremden Besitzern Preis lassen würden.

Gleichwie aber höchst-Selbige nach Dero ange-
stammten Sanftmuth und eingespargten Neigung zum
Frieden bishero allen möglichen Glimpf gebraucht, und
nichts erwinden lassen, um den Wienerischen Hof seinen
Unfug begreiflich zu machen, und die Durchlauchtigste
Groß-Herzogin von Toscana zur gütlichen Abtretung
derer ganz wiederrechtlich in Besitz genommener Kö-
nigreichen und übrigen Erb-Ländern zu bewegen: Also
ist leichtlich zu ermessen, wie nothdringlichen Se. Chur-
fürstl. Durchl. sich nunmehr, nach entschlagenen allen
gütlichen Mitteln gezwungen sehen, dasjenige mit Ge-
walt der Waffen zu erobern, welches in Frieden zu er-
langen, das hochmüthige und trotzig Bezeigen des
Wienerischen Hofes nicht die mindeste Hoffnung übrig
läßt.

Diese innere Beweg- Ursachen und Dero höchsten
Person obliegende schwere Fürsten- Pflichten sind es,
welche seine Churfürstl. Durchl. antreiben, Dero Pa-
trimonial- Lande, nebst denen erblich an- und heimge-
fallenen Königreichen Ungarn und Böhmen auf nunmehr
ro sich ergebenden Erledigungs-Fall werckthätig zu vin-
diciren, und zu diesem Endzweck diejenigen Gewalts-
Mittel zu ergreifen, die sowohl göttlich, als natürli-
che wie auch aller Völkler Rechte souverainen Hän-
tern gegen diejenige zu gebrauchen gerechtest erlauben,
welche sich ohn-justificirlicher Weise in fremde Güter
einsetzen, und denen triffstigsten Vorstellungen ohnge-
achtet daraus zu treten, und solche denen rechtmäßigen
Eigenthums- Herren einzuräumen hartnäckig verwei-
gern.

Ferne ist es demnach, daß Se. Churfürstl. Durchl.
Sich entweder durch Eigennuz und eine unmäßige Län-
der-Begehrde, oder durch einen außerordentlichen Ne-
gier-Geist zu Ergreifung derer Waffen und Zwangs-
Mitteln

Mitteln verleiten lassen: als wovon auch nicht einstens
der Schatten eines Argwohns vernünftiger Weise je-
manden beywohnen kan, wenn man, wie in der jung-
stens in offenem Druck ausgegangenen rechtlichen De-
duction; auch schon vorher in verschiedenen Schriften,
ohnwiderstreblich dargethan worden, in ruckerinnerliche
reiffere Erwegung ziehet: wie daß

Erstens die Oesterreichische Erb- Lande, einen
Theil des Herzogthums Bayern, so mit deren von Er-
churfürstl. Durchl. Vor-Eltern mit Gut und Blut er-
worbener Patrimonial-Länden, ausmachen und bey de-
nen gemeinsamen männlichen Descendenten Herzog
ARNVLPHENS immerhin verblieben sind, bis nach
dem Tod FRIDERICHs des Streitbaren, als letztern
Herzogs in Oesterreich, von der Eberhardischen oder
Bayerisch-Oesterreichischen Linie, selbige ohngeachtet
die in dem Privilegio Kayser FRIDERICHs des I. be-
griffene nächste Stamm- Verwandte und Erben, nem-
lich die Herzoge in Bayern sich gemeldet, auch verschie-
dene Derter in Besitz genommen, von dem Böhmischem
König OTTOCARN mit Gewalt occupiret worden.

Zweytens das Durchl. Chur-Haus Bayern, nach
dem Herzog LUDWIG der Strenge, Graf RVDOL-
PHEN von Habsburg, Kraft des von denen übrigen
Churfürsten auf ihn gestellten Compromissi zur Kay-
ser-Würde erhoben, und zur Eroberung deren Oester-
reichischen Länden das mehrste mit bezgetragen hier-
auf in den Besitz sothaner Länden wiederum eingesetzt
zu werden, sich zwar die so billig, als gerechteste Hoff-
nung gemacht: allein hierinnensfalls sich so sehr hinter-
gangen sehen müssen, daß Kayser RVDOLPH aller
Wohlthaten und geleisteten Hülffe, ingleichen derer von
denen Herzogen in Bayern vorgelegten triffstigsten Ge-
gen-Einwendungen ohngeachtet, die Herzoglichen Län-
de seinen beyden Söhnen auf den Reichs-Tag zu Aug-
spurg Mo. 1282. wärcklich verliehen, und die wahre Ei-
genthums- Herren, sich mittelft eingewandter Protesta-
tion

tion zu verwahren, und dadurch ihre Rechte sicher zu stellen genöthiget hat. Dergleichen

Drittens undankbarliches und wiederrechtliches Bezeigen das Durchl. Chur-Haus Bayern nicht minder in Ansehung derer demselbigen Kraft wiederholter, von Kayser RVDOLPHEN selbst und allen Churfürsten des Reichs feyerlichst bestätigt und bekräftigter Schenkungen, heim- und angefallenen Herzoglichen Länden in Schwaben zu erfahren gehabt: so daß das Durchlauchtigste Chur-Haus wohl guten Fug und Recht gehabt; sich durch andere Wege Recht zu schaffen, woferne nicht Kayser RVDOLPHENS, welcher denen Churfürsten und Ständen des Reichs ohnehin allerley niedrige Gedanken gegen die Herzoge zu Bayern beizubringen, und dadurch selbige auf seine Seiten zu lenken gewußt, notorische Uebermacht verursacht, daß Selbige den Verfolg ihrer Rechten auf bequeme Zeiten und günstigere Coniuncturen auszusetzen sich gemüßiget gesehen.

Von diesen Zeiten an, ließe sich zwischen beyden Durchlauchtigsten Häusern immer ein heimliches Mißtrauen blicken, so ie zu Zeiten in offene Feindseligkeiten und Kriegs-Flammen ausgebrochen; bevorab wäre man Chur-Bayerischer Seiten auf der vorsorglichen Obhut, seine Gerechtsame gegen alle Oesterreichische vermeintliche oder wahre Privilegia sicher zu stellen, und mittelst erlangter Revers-Briefen zu verbütten, damit ja kein Stillischweigen oder Zeit-Verlauff zu deren Präjudiz angeführt werden möchte;

Nachdem unter andern zu Zeiten Kayser CARL des V. und Kayser FERDINAND des I. das Herzogliche Haus Bayern seine Rechts-Ansprüche wiederum reg gemacht, waren beyde Oesterreichische Stamm-Häupter mit allem Ernst dahin bedacht, um mit Aufhebung aller bishero obgewalteneu Zwiespalten eine beharrliche gute Harmonie zu stiften, und selbige zu allerseitigen Be-

Be-

Besten auf ewig zu befestigen. Der Bayerisch-Oesterreichische Vertrag de an. 1534. wie auch der das Jahr hernach, nemlich A. 1535. zwischen eben diesen hohen Herren Paciscenten errichtete Ehe-Contract hatte kein anderes Absehen, und wurde, sonderlich in dem Ehe-Vertrag zu der hernach dem Herzoglichen Haus Bayern wirklich zugedachten Anwartschaft und Erb-Folge der erste Grund gelegt: immassen denn auch Kayser FERDINAND von sothanen heilsamen Vorhaben nicht mehr abgewichen, sondern, nachdem er sich als Primus Acquirenten und erblichen Besizern derer beyden Königreichen Ungarn und Böhmen, desgleichen Kraft geschehenen Cessionen, alleinigen Inhabern derer Oesterreichischen Erb-Länden gesehen, in seinem den 1. Jun. 1543. errichteten Testament, und den 4. Febr. 1547. demselben angehängten Codicill eine ohnverbrüchliche, die Kraft einer immerwährenden Pragmatischen Sanction habende, Erbfolgs-Ordnung fest gestellet, und darinnen Seine Erz-Herzogliche Herren Söhne, und Frauen Töchter in alle seine Königreiche und Lände zu gleichen Rechten zu Erben eingesetzt; iedoch so, daß die Söhne vor den Töchtern unter beydem aber je die älteste Linie, bevorab nach Abgang des männlichen Stammes die älteste Kayserl. Ferdinandische Fr. Tochter, oder Ihre Erben in die Erbschaft einzutreten hätten.

Gestalten nun alles dieses ohnstreitig ist, und sich in Wahrheit so erfindet, also hat Kayser FERDINAND nicht gesäumt, ermeldte Erbfolgs-Rechte und Anwartschaft dem Durchl. Hause Bayern, mittels Vermählung Seiner ältesten Erb-Tochter an Herzog ALBRECHT den V. aus Bayern zu verichern, und in den Ehe-Vertrag so wohl, als Verzicht-Brief de an. 1546. ohnwiderrüßlich zu befestigen, insonderheit, daß auf Abgange des Oesterreichischen Manns-Stammes die älteste Erb-Tochter, oder ihre Erben ohnmittelbar, mit Ausschließung aller andern weibl. Descendenten, nachzufolgen hätten, mit denen klaresten Worten auszudrücken.

Er 4

Es

Es wurden hierdurch beyde Durchlauchtigste Häuser auf das genaueste verbunden, und weiln das Herzogliche Haus Bayern den Nutzen und Aufnehmen des Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich als sein eigenes Interesse anzusehen gehabt, so verdoppelte solches seine Sorgfalt, dessen besten bey allen Gelegenheiten, und zwar öfters mit Hindansetzung seiner eigenen Wohlfart, nach Kräften zu befördern.

Nach dem Tode Kayser MATHIAS stunde es lediglich bey Herzog Maximilian von Bayern, die Kayser-Erone auf sein Haupt zu bringen, als welche ihm durch die mehrere Stimmen derer Churfürsten von freyen Stücken ware angetragen worden. Kayser FERDINAND der II. deme die Neigung derer Churfürsten nicht unbekannt ware, versagte sich in eigener Person zu seinem Freund, Herzog Maximilian, nacher München, und bate gar inständig, ihm in seinen Ansuchen nicht entgegen zu seyn, worinnen er Herzogen Maximilian nicht nur willfährig, sondern über das einen Haupt-Anwerber und Beförderer Desselben zur Kayser-Erone gefunden hat, welcher ihm auch nach der Hand bekänntlich mit ohn unterbrochener Treue beygestanden, und zu Bestreitung derer Kriegs-Kosten eine Summe von dreyzehnen Millionen vorgestreckt; wofür Herzog Maximilian nichts anderes als die Ober-Pfalz, mithin ein dem gemeinsamen Herzoglich Bayerischen Hause ohne das zugehöriges, und angestammtes Patrimonial-Land erhalten hat.

Mit gleichem Großmuth hat eben ermeldter Churfürst und Herzog Maximilian zu Dienst Kayser Ferdinands des III. und dessen Erz-Herzoglichen Hauses nicht nur seine Troupen, und zwar zu seiner Zeit, da mittlerweile die Schweden seine eigene Lande verheereten, anderwärtig überlassen, sondern so gar sein Leben in offene Gefahr begeben.

Der

Der Nachfolger und Sohn dieses grossen Churfürstens, Ferdinandus Maria, schlug die ihm von vielen Churfürsten angetragene Kayser-Erone aus Liebe und Zuneigen für Erz-Herzogen LEOPOLDEN ebenfalls aus, und ware einer von denenjenigen, die sich dessen Erhebung zum Kayser-Thron am meisten haben angelegen seyn lassen.

Was Se. Churfürstl. Durchlaucht MAXIMILIAN EMANVEL zum Besten des Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreichs gethan, davon können die noch lebende gar viele, hohe und niederen Stands Personen das beste Zeugniß ablegen: der dem Erz-Herzoglichen Hause, wie auch der ganzen Christenheit so sehr angelegene Entsatz von Wien wurde durch dessen in eigener höchsten Person zugeführte Armee größten Theils bewerkstelliget. Worauf Se. Churfürstl. Durchl. noch fünf Feldzüge beygewohnet, während welcher Höchstselbige nicht nur die Sau pasirte, und den Türken vor Gran wegschlagen helfen, sondern auch Belgrad und andere wichtige Festungen erobert haben. Wie theur alle diese geleistete Dienste dem Chur-Hause Bayern zu stehen gekommen, ist leicht zu erachten, und hat sich nach genau gezogenen Rechnungen erfunden, daß außer dreyßig tausend braver Bayern, welche in diesem Kriege umgekommen, die Unkosten am Gelde sich auf 32. Millionen Reinischer Gulden erstreckt, wovon Se. Churfürstl. Durchl. (wie doch wohl billig gewesen wäre) nicht das mindeste ersetzt oder gut gethan worden.

Nach vollendigtem Türken-Krieg wendete Kayser LEOPOLD seine Macht gegen den Rhein: wo die Hülff und der Beystand des Churfürstens aus Bayern gleichmäßig ohnentbehrlich schiene; derothalben denn Kayser LEOPOLD Selbigen auf das inständigste anlage, auch endlich den Churfürsten unter Verheißung vieler ansehnlichen Vortheilen, bewogen hat, um seine

Fr 5

Troup-

Troupen und Geld, eben wie zuvor zu Diensten des Kayfers aufzuopfern.

Ob diejenigen geringen Rugbarkeiten und kleine Vortheile, welche Se. Churfürstl. Durchl. dafür zugeflossen, mit allen diesen ausnehmenden Dienst-Leistungen, und dabey gehabt unbeschreiblichen grossen Geld-Auslagen in Vergleichung zu stellen, will man eines jeden unpartheyischen Urtheil anheim gestellet seyn lassen. Wenigstens hat das Durchlauchtigste Chur-Haus in der That erfahren, daß wenn der Wienerische Hof in Nothfällen mit Versprechen sehr freigebig gewesen, solcher hat sich nach der Hand ein Vergnügen gemacht, keines zu halten, und also seine allzu-leichtglaubige Freunde mit leeren Worten abzuspeisen.

Nachdem aber ermeldter Churfürst Maximilian Emanuel der Wohlfahrt des Heiligen Römischen Reichs und derer Ständen Freyheit zu wieder zu seyn erachtet, sich in alle fremde, das Reich im mindesten nicht angehende Kriege verwickeln zu lassen; und eben deshalb zu Anfange dieses Jahr-Hunderts zu denen Waffen zu greiffen sich genöthiget gesehen, schiene die Verbitte-rung des Wienerischen Hofes zu dem äussersten Gipfel gestiegen zu seyn. Es ware keine Verfolgung so grausam, welche man nicht ins Werk zu richten bedacht gewesen; sonderlich gabe man sich zu Wien alle mögliche Mühe, Diesen, will nicht sagen, um das werthiste Vaterland, sondern selbst um das Erz-Haus Oesterreich so sehr meritirten Chur-Hause alle Rückkehr in Deutschland abzuschneiden. Allein der Höchste hat diese ohn-christliche Anschläge zernichtet: und sind Se. Churf. Durchl. zu grösserer Freude Dero getreuen Unterthanen in Dero Lande zurück gekommen, welche mittlerweile der abscheulichen Oesterreichischen Kriegs-Butz offen geblieben, und so ausgefogen worden, daß auch die traurige Merckmahle davon noch heutiges Tags sich gar empfindlich äussern.

Den

Den letzten tödtlichen Streich gedachte man dem Durchlauchtigsten Chur-Hause A. 1713. also ein Jahr vor dem Baadischen Frieden, dadurch zuzubringen, indem Kayser CARL der VI. seine vornehmste Minister und Staats-Räthe versammeln lassen, und nach verlesenen einigen zwischen Kayser LEOPOLD und Kayser JOSEPH dem Sr. Kayserl. Majestat A. 1703. errichteten Theilungs- und Cessions-Verträgen inhaltlich erklärte: Daß Kraft sothaner Verträgen die Oesterreichische Königreiche und Lande nicht nur in Allerhöchster Dero Person sich vereinigt erkänden, sondern an nebst die künftige Erb-Folge darinnen solcher gestalten befestiget worden, daß alle Erb-Königreiche und Lande nach dem Recht der Erst-Geburth ohnzerteilter, erslichen auf seine männliche Descendenten, bey deren Ermangelung oder Abgang sodenn auf die älteste Erz-Herzogliche Töchter, und ihre Erben, und so weiter Ordine retrogrado von einer Linie, und von einem Stamm auf den andern fallen solten. Diese lediglich auf die Verträge de an. 1703. beziehende und deren vergeblichen Inhalt wiederholende Erklärung wurde von dem Wienerischen Hofe vor eine unverbrüchliche Erbfolgs-Ordnung oder Pragmatische Sanction ausgegeben: da doch selbige weder das Wesen, noch die Form oder Gestalt einer Gesetz-mässigen Ordnung in sich enthaltet: die angezogene Verträge auch nichts weniger, als die vergebliche eingebildete Erb-Folge im Munde-führen.

Hierbey liesse es aber Kayser CARL noch nicht bewenden, und ware den Wienerischen Hof nicht genung sein Vorhaben, die von Kayser FERDINANDEN den I. errichtete und iederzeit anerkannte Testamentliche Dispositiones zu zernichten, und die mit dem Chur-Hause Bayern getroffene Verträge übern Hauffen zu werffen, an den Tag gelegt zu haben. Man bestre-bete sich über das äussersten Fleisses, die so genannte Pragmatische Sanction, sonderheitlich gegen das da-by

den am allermeisten interessirte Durchl. Chur-Haue Bayern sicher zu stellen, und solches in einen Unvermögens-Stand zu setzen, denen weit aussehenden Absichten des Wienerischen Hofes einen Inhalt zu thun, oder dessen wiederrechtlichen Beginnen im Nothfall einen Riegel vorschieben zu können.

Es suchte solchem nach selbiger alle äusserste Mächten, ja das Reich selbst in dieses nichtige Sanctions-Geschäfte mit einzuflechten: Man sparte weder Kosten noch Mühe, diese Erb-Folgs Ordnung mittels einer ohn umschränkten Gewehrung gegen alle besördrende Anstöße zu verwahren; Man scheuete sich nicht, diese Grund und Boden-lose Erklärung aller Orten nicht nur für gerecht, sondern annehmst für denen alten Privilegien und Freyheiten, wie ingleichen der Obervanz in den Erz-Herzoglichen Hause Oesterreich ganz einstimmig auszugeben; und die angeforderte Gewährung aus der Ursachen als ohnbedenklich fürzunehmen, weil die zwey Churfürstlichen Häuser Bayern und Sachsen, als die alleinige, denen ermeldte Ordnung zu nahe treten könnte, selbige bereits bequehmiget, und deren Inhalt auf das feyerlichste bestätiget hätten, sonst auch nichts darinnen enthalten wäre, so zu Jemandes Nachtheil, Schaden oder Präjudiz gereichtete.

Daß hierauf die mehreste Europäische Potenzen und der größte Theil derer Reichs-Ständen in die angeforderte Gewährung, nicht glaubende, daß von dem Allerhöchsten Monarchen ein so ohnstatthafftes Vorgehen ausfließen könnte, gehelet, ist nicht, wohl aber dieses zu verwundern, daß der Wienerische Hof keinen Scheu noch Bedenken getragen, so viele ansehnliche Königl. und Fürstliche auch andere Höfe mit falschen Vorspiegelungen zu hintergehen, und deren gegebene Treu und Glauben zu einen Vinculo iniquitatis zu machen: so fort dasjenige, was unter denen Menschen am heilig-

heiligsten zu achten, zu einem bey der späten Nachwelt zum Aergerniß gereichenden Mißbrauch zu ziehen.

Dann nicht zugebenken, daß in denen angezogenen Theilungs-Verträgen von anno 1703 von einer weiblichen Erb-Folge, nichts enthalten, wenigstens zur Zeit davon nicht das mindeste zum Vorschein gekommen ist; So ist ja falsch, und ohnerweislich, daß die vergebliche neue Erb-Folgs-Ordnung denen alten Privilegiis, Freyheiten, und Gebräuchen des Hauses Habsburg gemäs oder einstimmig seye: Angesehen was die ältere Freyheits-Briefe, insonderheit das Privilegium Kayser FRIEDRICHS des I. betrifft, solche dem Herzoglichen Hause Bayern, und nicht dem damahlen noch wenig bekannten Hause Habsburg ertheilet, auch nach der Hand da Kayser RVDOLPH die Oesterreichische Lande seinem Hause ohne Zug und Recht zugeignet hatte, so wenig beobachtet worden, daß man darinnen das verordnete Recht der Erst-Geburth völlig aus der Acht, und von der ersten Belehnung Kayser RVDOLPHENS auf seine Herren Söhne bis auf FERDINANDEN den II. denen gleichen Theilungen immer Platz gelassen hat, geschweige denn, daß eine dergleichen weibliche Succession, wie solche Kayser CARL der VI. einzuführen gedacht, darinnen begriffen, oder durch die Obervanz bestätigt worden.

Hat der Wienerische Hof vielleicht auf die ältere Testamentliche Verordnungen abgeziehet: so wird gleichfalls keine andere, als eben Kayser FERDINANDENS des I. vorzubringen seyn, welche die weibliche Succession auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes reguliret und festgesetzt. Dieses ist die einzige, worinnen die älteste Erz-Herzogin Königin ANNA, als Senior Filia Sereniss. Domus, sammt ihren Erben, nemlich denen Herzogen in Bayern, dem Oesterreichischen männlichen Stamme unmittelbar substituiert worden.

Ein

Ein falsches und grundloses Vorgeben ist es, daß Sr. Churfürstl. Durchlaucht bemelde Erb-Folgs-Ordnung anderer Gestalten acceptiret, erkannt, oder angenommen, als in soweit höchst Dero Durchlauchtigste Frau Gemahlin daraus einiges Erb- oder Nachfolgs-Recht zugewarten haben sich durch diese oder einige andere beytrittliche Bequemigung der Pragmatischen Sanction älterer Haus-Rechten zu gegeben, ist Höchst Dero Willen, Sinn und Meynung niemahlen gewesen; und wird der Wienerische Hof wohl schwerlich einigen Glauben oder Beyfall finden, wenn solcher vorgiebt, daß man Chur-Bayerischer Seiten in diesen beytrittlichen, bloß auf die Renuntiation und Acception der Durchlauchtigsten Frauen Churfürsten sich beziehenden Verträgen seinen Rechten abgesagt, und gegen eine Heimsteuer von hundert tausend Rheinischer Gulden ganze Königreiche gleichsam verschenket oder in den Wind geschlagen habe? Wo zumahlen es nun keine persönliche and in denen alleinigen Mächten Sr. Churfürstl. Durchlaucht stehende, sondern um ältere Haus-Rechte zu thun ist, bey deren Verzicht nicht nur die nächste Stammverwandte mit einzuwilligen haben, sondern annehst auch eine vollkommende Einsicht derer ächten Urkunden, und Vorlegung derer gemeinschaftlichen sothane Gerechtsame begriffenden Original-Documenten erfordert wird.

Unerwogen nun in diesen eine ganz andere Erb-Folgs-Ordnung enthalten, und daraus ohnstreitig zu Tage liegt, das die Herzoge in Bayern für die alleinige Nachfolger in die Erb-Königreiche Ungarn und Böhmen, so wie in die übrige Erb-Lande zu achten: so lästet sich ohnshwer schließen, ob Sr. Kayserlichen Majestät CARL des VI. neuere Pragmatick denen Iuribus Tertii nachtheilig seye oder nicht? und ob die unter keiner andern, als eben dieser Bedingnuß zugesagte Gewährung zu Rechten bestehen, und auch nur die mindeste Verbindlichkeit nach sich ziehen möge.

Er.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht sind ein für allemahl, wie Höchst-Selbige Dero Meynung bereits auf offenen Reichs-Tage geäußert, des dasürhaltens, daß dergleichen ohnnumschränkten Gewährleistung auswärtiger von dem Reich gar nicht abhängender Königreichen und Landen man sich um so sehr patriotisch entgegen zu setzen habe, als das Heil. Römische Reich sich dem Besitzer oder Inhaber ermelder Königreichen und Landen auf gewisse Art unterworfen, wenigstens genöthiget sehn würde, an allen in Europa entstehenden Kriegen Theil zu nehmen, und als ein ungleicher Bunds-Verwanter die Flaggen nach denen Desterreichischen Winden wehen zu lassen. Seine Churfürstl. Durchlaucht würden, als der rechtmäßige Nachfolger, in die mehreste sothaner Königreichen und Landen gewislich nicht wenigen Vortheil dabey zugewarten haben, falls die Gewährleistung aller dieser Landen denen wahren Erben ohn Unterschied, contra quoscunque, angedeyhen müsse; Allein Dero patriotisches, für das wahre Beste des Deutschen Vaterlands aufrecht gefinntes Gemüth lästet nicht zu, von denen eben dazumahlen geäußerten Grundsätzen abzuweichen; und behaupten Höchst-Selbige annoch beständig, daß gleichwie die Kayser aus dem Erz-Herzoglichen Hause Desterreich gar offten, sowohl wegen des Königreichs Ungarn, Neapel und Sicilien, als wegen deren Niederlanden Kriege geführt, ohne daß derhalben ein allgemeiner Reichs-Krieg daraus entstanden, oder die Stände causam communem zu machen, für nöthig erachtet hatten, also und auf gleiche Art es auch noch fernerhin zu belassen, und damit des werthen Deutschlands Freyheit aufrecht zu erhalten seye;

Die wahre Staats-Reguln des Deutschen Vaterlandes bestehen ohnfehlbar darinnen, daß man mit seinen Nachbarn im Friede lebe, und zu Mißhelligkeiten alle Gelegenheit und Wege abschneide. Ob nun aber solche heilsame Absicht bey der demselbigen zugemutheten

ten

ten Garantie bestehen könne, giebt man einem jeden zu beurtheilen, und nur dieses zu erwegen anheim, daß auch die mindeste Provinz oder Fürstenthum in Italien, Ungarn und Niederlanden denen Ständen öfters viele Millionen an Geld und Mannschaft kosten würde; ohne zu gedenken, daß das Reich in alle fremde Handel als kriegerischer Theil mitgezogen werden würde, und unter den Platz nichtigen Schein eines zu erhaltenden Gleichgewichts ein Schlacht-Opfer von dem Eigennutz eines Dritten abgeben müste. Diejenige, welche des Reichs wahre Besten mit ohnverfälschter Teutscher Redlichkeit beherzigen, werden mit Sr. Churfürstl. Durchlaucht hierinnen ohnfehlbar einstimmen; und nicht läugnen können, daß es ja weit besser seye, daß das Reich sich beyderley vorkommenden fremden Kriegen in einem Ruhestand erhalte, und vielmehrers die Stelle eines Mediatoris, oder Frieden-Stifters, als eines nothgedrungenen Mithelfers vertrete.

Zu bedauern ist es, daß die damahlige Uebermacht des Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich, nebst andern bekannten Ursachen denen Reichs-Ständen, dieses wichtige Geschäft in genauere Berathschlagung zu ziehen, selbiger Zeit nicht gestattet haben. Obwohlen dem Heil. Römischen Reich so wenig als Sr. Churfürstl. Durchlaucht durch den disfalls abgefaßten Schluß nicht was nachtheiliges zuwachsen mag; Unerwogen, wie man anno 1665. bey Gelegenheit deren auf dem Reichs-Tag angebrachte Beschwerden des Kayserlichen Hoch-Stifts Bamberg von Seiten Oesterreich selbstens behauptet; Die Stände wohl berathschlagten, eines Dritten Rechte aber durch blosses Voriren nicht zu richten (a), einsolgtlichen auch hierzu Präjudiz oder

(a) Quod quidem status possint deliberare, sed non possint jus Tertii tollere.

Abkürzung derer Chur-Bayerischen Erb-Rechten nichts verabreden oder schliessen mögen. Wie man denn auch nach Besag des Commissions-Decrets de an. 1731. und nach Maafgab der darinn von Ihro Kayserl. Majest. geschehenen Anforderung in sothane Gewährung niemahlen anderer Gestalt gewilliget, als in so ferne dadurch niemanden an seinen Rechte zu nahe getreten würde; da nun solches erwiesener massen geschehen, so muß nothfolgtlichen alle Verbindlichkeit auf einmahl aufhören, und von selbstens zerfallen.

Wenn, wie es die allkündige Erfahrung giebt, alle und iede Königl. Chur- und Fürstliche Häuser eigene Haus- und Staats-Maximen hegen, welche in allen Vorkommnissen als eine beständige Maaf-Regul befolget, und beobachtet werden, so kan man aus dem bisherigen Verfahren des Wienerischen Hofes nicht anders urtheilen, als daß des Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich eine Zeit her geführte Staats-Gründe lediglich auf mehrere Abschwächung des mit höchst-selbigen jedoch in der genauesten Bluts-Verwandschaft stehenden, und mit einem sechszeihen-fachen Band der Ehe verknüpften, auch allezeit ergebenen Chur-Hauses Bayern abgesehen haben: um nehmlich solches in ein Unvermögen zu setzen, denen vielfältig geäußerten Oesterreichischen Absichten: die Kayser-Erone in dem Durchl. Erz-Hause erblich zu machen, und derer Ständen Freyheit zu unterdrücken, oder wenigstens in sehr enge Schranken einzuschliessen, in Zeiten vorzubeugen. Sietemahlen die Herzoge in Bayern diesen gefährlichen Anschlägen fast alleine im Wege gestanden, und als enfrige Vertheidiger der deutschen Freyheit derley Befränkungen niemahlen mit gleichgültigen Augen haben ansehen können.

Diesen bedenklichen Principiis ist man niemahlen beständiger nachgegangen, als eben unter der Regierung
Zweyter Band XXI, Stück, 9

zung Weyl. Sr. Kayserl. Majest. CARL des VI. dessen Eiferucht und heimliche Abneigungen so gar in offene Bedrückungen ausgebrochen, dergestalten, daß, da sich ofttere Gelegenheiten ereignet, dem Chur-Hause Bayern für so viele geleistete stattliche Dienste einige Erkenntlichkeit zu erweisen, Allerhöchst Sr. Kayserl. Majest. alle Dero Kräfte angewendet, um dem Drl. Chur-Hause allen Vortheil abzukürzen, und so viel mögl. zu schwächen: wie man denn nach dieser Politic dem Chur-Bayerischen Hause so gar an dem Römischen Hof in allen seinen Ansuchungen, wo es nur auf einen erlangenden Vortheil ankam immer im Wege gestanden ist.

Keine grössere Bekränkung lästet sich ja nicht gedanken, als welche Sr. Kayserl. Maj. CARL des VI. gegen ermeldtes eben Chur-Haus Bayern durch Veräußerung des Herzogthums Mirandola und der Märggrafschaft Concordia noch nicht vor gar langer Zeit verübet haben. Nemlichen, nachdem Kayser FERDINAND der III. und das Reich Weyl. Sr. Churfürst. Durchl. zu Bayern, MAXIMILIAN dem I. nachgezogenen und richtig gestellten Rechnungen viele Millionen schuldig geblieben, und zu deren Abtragung kein bequemes Mittel ausfindig gemacht werden konnte, als mit Churfürsten MAXIMILIAN in Handlung zu treten, und ihm die Anwartschaft in ermeldtes Herzogthum und Märggrafschaft dafür auf sich ergebenden Fall zu versichern: so sind Se. Churfürstl. Durchlaucht A. 1638. wirklichens damit in eventum beliehen worden. (a)

Ohn-

- (a) Quod cum inter Cameram nostram Imperialem Aulicam et Serenissimum Maximilianum Comitem Palatinum Rheni ac utriusque Bavarie Ducem, S. R. I. Archidapiferum Principem Electorem, consanguineum et affinem nostrum charissimum tractatu super praeensionibus dilectionis suae ex causa expensarum in ulus nostrorum

Ohnangesehen nun sothane Belehnung zu mehrmalen wiederhohlet und bestättiget worden, so haben weil. Sr. Kayserl. Majest. dennoch kein Bedenken getragen, dieses so theuer erkaufte Recht ohne Nachfrage, ohne die mindeste Rücksicht oder Achtung auf das Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern, und ohne selbiges dargegen im mindesten zu vergnügen, zu veräußern und sothane Lande auf ein fremdes Haus zu übertragen.

Die Abneigung Sr. Kayserl. Majest. vermehrte sich augenscheinlich, nachdem Sr. Churfürstl. Durchlaucht der auf dem Reichs-Tag zu Regensburg abgehrten Gewährung aus treuest- patriotischen Eifer so wohl, als um Höchste Dero Rechte in Sicherheit zu erhalten, Sich öffentlich entgegen gesetzt; so daß auch Sr. Kayserl. Majest. um derer Herzogen in Bayern gerechteste Ansprüche auf einmahl zu nichte zu machen, die Gewährung der Pragmatischen Sanction namentlich gegen das Chur-Haus Bayern von einigen Höfen begehren dörfen; wie solches diejenige Mächten, denen man eine solche Bewehrleistung ansehnlich, bezeugen können; Sr. Churfürstl. Durchlaucht jedoch zu Dero nicht geringem Trost keinen einzigen Hof kennen, welcher diesem ohngeziemenden und ohnbilligen Begehren einiges Gehör gegeben habe.

Y y 2

Dieses

et S. R. Imp. exercitium factarum, aliisque nominibus alias, ac nunc quoque noviter intentatis, instituto inter alia adrequandas, penitusque solidandas rationes propositum fuerit, ut nos dictae dilectionis suae, ejusque Descendentibus legitimis masculis &c. gratiam expectativam ad Successionem in Ducatu Mirandolae et Marchionatu Concordiae Jure feudi ac a nobis et S. R. Imp. dependentibus sub certis modo et conditionibus, prout in capitulationibus dicti tractatus pluribus expressum est, largiremur; Nos &c.

Dieses zwar mögen und wollen Sr. Churfürstl. Durchlaucht nicht bergen, daß die von so vielen Höfen dennoch überhaupt bewilligte Gewährung dieser neuen Erbfolgs-Ordnung Selbigen allerdings einige Gemüths-Unruhe verursacht haben würde; falls höchst-Selbige nicht mit gutem Grunde glauben können, daß alle diejenigen Mächten, welche dem Ansinnen des Wienerischen Hofes auf dessen ohngegründete Vorstellungen beygetreten, sich sofort von aller Verbindlichkeit frey und ledig achten müßten, so balden selbige von dem Unbestand der gewährten Pragmatischen Sanction hinlänglichen unterrichtet seyn würden.

Und eben derowegen haben Sr. Churf. Durchs. sich ganzer drey Jahr lang äusserstens bestrebet, um von dem Wienerischen Hof eine Abschrift von Kayser FERDINANDENS des I. letzten Willens-Berordnung zu erhalten, damit höchst-Selbige des Heil. Röm. Reichs Ständen sowohl als äussere Höfe von Dero billigmässigen Anforderungen gehörig belehren, und von der Gerechtigkeit Dero Erb-Folgs-Rechten überzeugen möchten; Allein sowohl Dero selbst eigene Bemühung, als die von dem Frankösischen Hofe derenthalben geleistete gute Officia, und von Sr. Eminenz dem Cardinalen von Fleury, nach Zeugniß derer ohnfelbar zu Wien noch vorfindl. Schreiben, geschehene Ansuchungen waren alle vergeblich, und konte die Mittheilung sothanen, jedoch gemeinamen Instruments auf keine Weise erhalten werden; sondern Zweifel, weilan man wohl voraus sehen müssen, daß eben dadurch der Welt die Augen geöffnet, und die Nichtigkeit der Pragmatischen Sanction in ihrer ganzen Blöße offen dargestellt werden würde. So empfindlich und schmerzlich dieses nicht allzurecht liebende Betragen Sr. Churfürstl. Durchlaucht auch immer gefallen, so sind höchst-Selbige dennoch von Dero friedlichen Gemüths-Neigung nie abgewichen, sondern haben noch zu einer Zeit, da

Sr.

Sr. Kayserl. Majestät Sachen in Ungarn sehr betrübt und schlecht ausfahen, und der Verlust deren vornehmsten Festungen des Königreichs Ungarn sehr nahe stünde, Allerhöchst Dero Armee gleich auf das erstere Ansuchen und ohne den mindesten dabey zuerhalten gedachten Vortheil, nicht nur mit einem ansehnlichen Corps deren außerlesenen Chur-Bayerischen Völcker verstärkt, sondern anuchst höchst Dero eigene persönliche Dienste, für die gemeine Christenheit zu streiten, heldenmüthigst anerböthen; in der Hoffnung, der Wienerische Hof würde doch einmahl in sich gehen, und von denen bishero geäußerten Verbitterungen absehen, einfolglichen die disseitige Rechts-Ansprüche in billigmässige Erwägung ziehen, oder doch annehmlliche Vorschläge thun, wie die särmaltende Irrungen in der Güte könnnten beygelegt werden.

Allein, der mit seinen weit aussehenden Pragmatischen Sanctions-Ideen eingenommene Wienerische Hof wurde durch alle diese Wohlthaten so wenig gerühret, daß man Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu der Zeit, da die geringe Ueberbleibseln von so vieler in Ungarn abgeschickter Chur-Bayerischer Völcker noch in Kayserlichen Landen stunden, mithin die empfangene Gutthaten noch im frischen Angedenken seyn mußten, auch nur ein blosses Vorschreiben an das Eöbl. Dom-Capitul zu Augsburg für höchst Dero Durchlauchtigsten Herren Bruder, Herzog THEODOR, Bischoffen zu Freysingen und Regensburg abgeschlagen, und diejenige, so sich für höchst Selbige in wohlmeinenden treuen Diensten verwendet, auf das ärgste verfolgt hat.

So hart und abgeneigt begegnete man von Seiten des Wienerischen Hofes Sr. Churfürstl. Durchs. zu Bayern; als immittels Sr. Kayserlichen Majestät CARL der VI. durch den unerforschlichen Rath-Schluss

Y h 3

des

des Allerhöchsten, welcher, um der unterdrückten gerechten Sache wiederum aufzuhelfen, zuweilen ganze Königlich und Fürstliche Häuser in ihrem männlichen Stamme absterben läßt, ganz ohnverhofft aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abgefordert wurden.

Seine Chur, Fürstl. Durchl. begehreten hierauf von neuem eine Abschrift von dem Testament und Codicill Kayser FERDINANDENS des I. welche dann auch endlich höchst Dero damahlen zu Wien subssitirenden Minister, Grafen von Perousa ausgefertigt, und behändigt worden; weilten nun ermeldter Minister, um das Nachsehen im Archiv zu erleichtern, die Abschrift oder den Extract eines von Mönchen erhaltenen, und den Inhalt der Testamentlichen Verordnung überhaupt andeutenden Schreibens ebemäßig ausgestellt, und den Wienerischen Hof mitgetheilet hatte: sothaner Extract denn in dem wahren, disseits jetzt derzeit behaupteten, auch klar erwiesenen Verstand mit dem Testament und Codicill zwar einstimmig, jedoch nach denen puren plat daliegenden Worten, so man zu Mönchen nicht errathen können, in etwas unterschieden ware, so gar be der Wienerische Hof diesen Extract des von Mönchen erhaltenen Schreibens unter einer geßiffentlichen Verstellung für einen Auszug aus Kayser FERDINANDENS des I. Testament nehmend, in seinen Circular-Schreiben aller Orten vor, wie das man sich zu Mönchen auf eine verfälschte Abschrift fusse, und daraus seine Erb-Folgs-Rechte zu erzwingen suchte; Allein eben dadurch hat alle Welt erkennen müssen, daß die vorgebliche Erb-Folgs-Ordnung des Wienerischen Hofes sehr übel gegründet seyn müsse, und derselbige sich die disseitige Erb-Rechte anzusechten nicht im Stande gefunden habe, anerwogen man in erwähnten Circular-Schreiben sich nur mit schwachen Gegen-Einwendungen und empfindlichen Ehren-Betaßungen aufhaltet.

Was Sr. Chur, Fürstl. Durchl. zu Verfolg, und Darthnung Dero gerechtesten Ansprüchen weiters vorgenommen, lieget gleichfalls dem ganzen Reich, und allen Europäischen Höfen vor Augen; kein Schritt ist geschehen, so den inneren Ruhestand des werthesten Vaterlandes hätte stören können, vielmehrers hat man denen gütlichen Wegen, so lang immer möglich gewesen, Platz gelassen: Da im Gegentheil die Groß-Herzogin von Toscana, unangesehen als les geschehenen Widerspruchs sich in der größten Eilfertigkeit ganz wiederrechtlichen in den Besitz eingeschwungen: Die Chur, Bayerische Gerechtsame mit denen verächtlichsten Ausdrückungen für monströse oder Abentheuerliche Anforderungen, und, daß dem Chur-Hausß Bayern nicht allein allgegründeter Anspruch, sondern so gar auch einiger scheinbarer Vorwand ermangle, ausgegeben: Ja, welches man Chur-Bayerischer Seiten billig als einen offenen Bruch ausdeuten können, dem Reich nicht minder als denen kaiserlichen und andern Höfen eine an sich ungültige und nichtige Gewährung gegen das Chur-Hausß Bayern nun im Werke zu leisten, anfordern dürfen. Zu deren leichteren Erhaltung man Himmel und Erde bewogen, um das Publicum, sonderheitlich diejenige Höfe, so die Gerechtigkeit deren disseitigen Erb-Folgs-Rechten eingesehen, und durch die angeführte statliche Gründe von dem Unbestand der sogenannten Pragmatischen-Sanction gäncklichen überzeugt seyn müssen, auf neue Irrwege zu verleiten, und zu wärcklicher Vollstreckung einer Gewährung zu bewegen, so doch niemahlen anderer gestalten, als salvo Juribus Tertii, ist bewilliget worden; folglich nunmehr nicht die mindeste Verbindlichkeit nach sich ziehen mag.

Recht liebende Gemäther müssen ja ab solchen Aufßahren des Wienerischen Hofes ein billiges Abscheuen tragen; Wie dann Sr. Chur, Fürstl. Durchl. gar nicht zweif-

ten, daß diejenige, so in dieses nichtige Sanctions: Geschafft, und dessen Gewehrung durch derley Grund:falsche Vorstellungen verleitet worden, sich nunmehr nicht nur von aller Verbindlichkeit frey achten, sondern über dieses, der dieseitigen gerechtesten Sache bentreten, und das nicht allzulbbliche Hintergehen des Wienerischen Hofes Gewissenhaft mißbilligen werden.

Da zu mahlen Er. Chur:Fürstl. Durchlaucht auf dem besten Entschluß beharren, von Dero gerechtesten Anforderungen im mindesten nicht abzustehen, sondern selbige mit allem Ernst zu verfolgen, Sich um so viel mehrer im Gewissen verbunden erachten müssen, als es um höchst Dero Chur:Fürstlichen Haus Rechte, um Dero selbst eigenen Ruhm und Ehr, endlichen um Beobachtung solcher Pflichten zu thun, deren Aufferachtsezung Er.Chur:Fürstl.Durchlaucht bey höchst Dero Chur: Haus nicht nur die schweriste Verantwortung zuziehen, sondern annehmt höchst Dero Majestäten bey der ganzen späten Nachwelt in das gehäßigste und verkleinerlichste Angedenken versehen würde.

Hat Kayser Leopold bey einer Gelegenheit, da es eben um Allerhöchst Dero ältere Erz:Herzogliche Haus:Rechte zu thun ware, mit Zug sagen können:

Daß diejenige Rechte, so jemanden Krafft eines älteren Stamm:Vertrags gebühren, oder wozu ihme durch die Geburt selbstien schon längstiens die versicherte Anwartschafft zugewachsen ist, Selbigem weder vom Kayser noch Königen, weder von einem andern gemeinsamen Stamm:Verwandten, noch von dem Volk auf einigerley Weise können oder mögen entzogen werden. (2)

So

(2) Quod quicumque superstiti ex familia delatum ex prima conuentione jus, uel quaesita jam ex

So können solches gewislich Er. Churfürstl. Durchlaucht eben gutem, wo nicht weit bessern Zug von Dero erwiesenen angesamten Haus:und Erb:Rechten behaupten: und wären diese aus einem Kayserlichen Mund ausgesprochene Worte allein hinreichend, um den Unbestand Er. Kayserlichen Majestät Carl des sechsten errichteten neuern Pragmatischen Sanction offen darzulegen; angesehen Er. Chur:Fürstl. Durchlaucht nicht nur unter die gemeine Stamm:Reihe, derer älteren Bayerischen Oesterreichischen Herzogen gehören, und nicht allein die antiqua Jura Domus, und das Privilegium Kayser FRIEDRICHS für sich haben, sondern höchst Selbige über das in gerader Linie von der ältesten Erb:Tochter des primi Acquirentis er fidei committentis Kayser FERDINANDENS des I. abstammen, und von diesem mittels Dero Ur:Elter: Müttern der Durchl. Erz:Herzogin Königin ANNA, einfolglischen allschon durch die Geburt, ein ohnstreitiges Erb:Recht erlangt haben. Krafft derer von diesem Kayser und dessen Herzogen in Bayern errichteten Verträgen kan und mag dermahlen kein anderer weiblicher Descendent, als eben Er. Chur:Fürstl. Durchlauchtigkeit in die Erb:Königreiche und übrige Lande eintreten; Alles widrige neuere Unternehmten Er. Kayserl. Majestät CARL des Sechsten ist nothfolglichen um so ungerechter und irriger, als solcher diejenige Gründe, welche die dieseitige Rechte bestärken, in denen angeführten Worten, so mit in seiner eignen Sache damahlen anerfant hat.

Er. Chur:Fürstl. Durchlauchtigkeit mögen solchem nach bey so klar darliegenden Dero Rechten nicht länger nach;

D y 5

natiuitate spes illi inuito à Nemine siue Rege uel alio familiae Regiae membro, siue populo quacunque ratione auferri debeat, aut possit.

nachsehen, daß die Groß-Herzogin von Toscana ermeldete Königreiche und Erz-Herzogliche Lande noch fürterhin in ungerechten Besitz behalte, und dadurch in Dero ohn justicirlichen Verfahren nur mehrers bestärket werde, oder das längere Nachsehen gar zu einem Deck-Mantel Dero wiederrechtlichen Vorenthaltungen gebrauche.

Es sehen vielmehr Höchst-Selbige Sich endlichen ge-nöthiget, auch gegen Dero Willen zu denen Waffen zu greiffen und die Frau Groß-Herzogin von Toscana, angesehen Höchst-Selbige alle friedliche Wege rechtens mit unerträglichen Troß ausschlägt, durch die unter freyen Völkern übliche Zwangs-Mittel zu Abtretung derer mit offenen Ohnfug occupirten Erb-Königreichen und Landen zu vermögen.

Weilen nun das Durchl. Chur-Haus Bayern schon von älteren Zeiten her mit dem in gleichmäßiger nahen Anverwandschaft stehenden Königl. Haus Frankreich in Bündnissen eingetreten, und diese nicht minder als die neuere mit eben ermelter Erone eingegangene, auf die Er-löschung des Oesterreichischen Mann-Stammes gerichtete Verträge, annoch in voller Kraft und reciprocirlichen Ver-bindlichkeit beruhen: Als haben Höchst-Selbige ganz lei-zen Anstand genommen, Sr. Allerehrlichste Majestät um diese Vertragsmäßige Hülff und Beystand getrösteter an-zurufen; worinnen denn auch Sr. Königliche Majestät um so geneigter willfahret, weilen die Gewährung der Prags-matischen Sanction niemahlen ander Gestalten, als Salvo lure Tertii ware anverlangt, oder zugesagt worden: folgsam ersagte Cron Frankreich nach erkannten, und klar eingesehenen denen disseitigen gerechtesten Erb-Folgs- und sonstis

sonstigen Rechts-Ansprüchen denen ohnhinweit älteren Bew-trägen ganz ohnbedenklich ein Gnügen leisten mögen.

Wie denn Seine Churfürstl. Durchlaucht von des Heil-Römischen Reichs vornehmsten Gliedern und Ständen das gleichmäßige versicherte Vertrauen hegen, es werden Sel-bige nach diesen löblichen Beispiel die gerechteste Sachen Dero Chur-Hauses, welches nun weit über neun hundert Jahre je und allezeit eines derer vornehmsten Stützen des Heil-Römischen Reichs, und der Teutschen Freyheit ge-wesen, beherrigen: so fort wieder allen unrechtmäßigen Besitz oder Gewalt vertheidigen: zumahlen nicht zugeben, daß Selbigen ein fremdes bey dem Reich bey weiten nicht so meritirtes Haus seine ohnstreitige Erbschaft, und Lande mit offenen Unfug vorenthalte.

Es erklären aber, und bezeugen hingegen auch Seine Churfürstl. Durchlaucht, als Einer deren Reichs-Verwes-fern und Churfürst, daß die öffentliche Reichs-Satzungen, ingleichen derer Ständen Privilegien und Freyheiten im mindesten nicht bekränket, noch denenselben etwas nach-theiliges verfügt oder gestattet werden solle. Vielmehrers werden Höchst-Selbige diejenige als offene Feinde, und gemeine Ruhe-Stöhrer ansehen, die das Heil-Römische Reich oder dessen vornehmste Glieder und Stände auf ei-nigerley Weise zu bedrücken sich unterwinden werden. Zu dem Ende denn unter Dero eigenen so wohl als Hülffs-Völkern durchgängig eine so genaue Kriegs- und Manns-Zucht eingeführt, auch sonst aller Orten solche Anstal-ten gemacht worden, daß die Cräfft und Stände des Reichs gar keine Ungemach, wohl aber einen mercklichen Nutzen und Vortheil daraus werden zu verspähren haben.

Die Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Rechts wegen angefallene Erb-Königreiche und Lande werden ebenfalls, so viel nur immer möglich bey allen diesen Unternehmün-gen

gen verschonet bleiben; falls, wie Höchst-Selbige allerdinge verhoffen, die Stände und Unterthanen Sr. Churfürstl. Durchlaucht als deren rechtmäßigen angestammten König und Erb-Herrn sich bereitwillig unterwerfen, und in Höchst-Dero Person den von weil. Kayser FERDINANDEN dem I. verordneten, und durch Sr. Erz-Herzogliche Frau Tochter Königin Anna weißlich bestimmten Nachfolger erkennen werden, welchem, und sonst Niemand andern, selbige auf diesem sich begebenden Fall, das ist, auf Erlösung des Oesterreichischen Manns-Stammes zu gehorsamen, und als Herrn anzunehmen hätten.

Dieser letzten Willens- und ächten Pragmatischen Erb-Folgs-Ordnung werden selbige in allem genau nachzuleben sich um so mehrers verpflichtet erachten, als darob gewislich derer Königreichen und Landen Wohlfarth, und Befestigung abhänget; Sr. Churfürstl. Durchlaucht auch als ein wahrer Vater des Vaterlandes zur ohnabänderlichen Absicht Höchst-Dero führenden löblichen Regiments das wahre Hehl und Wohl Dero Königreichen, Land- und Leuten setzen, und von dieser geraden Richtschnur nimmer abweichen werden.

Da im Gegentheil diejenige, welche sich aus Eigennutz, oder durch Verheugungen des Wienerischen Hofes vermessener zu widersetzen unterstehen dörfen, sich dieser Lands-Väterlichen Liebe, und Friedens-Früchten beraubt, und denenjenigen Ungemachen werden unterworfen sehn müssen, welche ein ohnbegründeter sträflicher Ungehorsam gegen seinen angestammten Erb-Herrn nach sich zu ziehen pflegt.

Gleichwie übrigens Sr. Churfürstl. Durchlaucht durchgehends solche Anstalten fürgekehret, daß alle Excesse und Beschwerden werden vermieden bleiben; also hegen Höchst-Selbige das reciprocirliche Vertrauen, daß man Dero

Dero eigenen so wohl, als von Dero hohen Bunds-Genossen zusehenden Hülfss-Völkern, auf jedes mahliges vorher geschehendes freundliche Ersuchen, überall den ohngehinderten freyen Durchzug um so bereitwilliger gestatten werde, als solcher eines Theils ohnschädlich andern Theils darunter nichts anderes begehret wird, als was denen Reichs Constitutionen ohnehin gemäß und einstimmig ist, und wovon Seine Churfürstl. Durchlaucht in dem letztern Krieg, in dem denen Russischen Hülfss-Völkern gestatteten Durchzug durch Dero Lande ein um so mercklicheres Beyspiel gegeben, als damahlen schon die wiederliche Neigungen und gefährliche Absichten des Wienerischen Hofes gegen das Chur-Haus Bayern bekannt gewesen.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht bleibt dennoch nichts übrig, als den Allerhöchsten und Gerechtesten Richter aller Königen anzusehen, auf daß Er seinen Himmlischen Segen über Dero nothbringlichst ergriffenen Waffen ergießen, und dieselbige ein Werkzeuge seyn lassen wolle, um eines Theils zu dem Ihrigen zu gelangen, andern Theils aber dem werthen Teutschen Vaterland denjenigen dauerhaften wahren Frieden und Ruhe zu verschaffen, wornach selbiges schon so lange geseuffzet, wegen denen Erz-Herzoglich-Oesterreichischen, bishero vorgedrungenen, der gemeinen Teutschen Wohlfarth wiederigen Absichten aber nimmer mit Beystand hat erhalten werden können.

Dieses ist der vollständige Inhalt des Chur-Bayerischen Manifests, und wir haben solches in einen so engen Raum eingeschlossen, daß dessen Weitläufigkeit dem Leser hoffentlich nicht beschwerlich seyn kan. Wir thun solches auch ganz gerne, um dem Leser zu gefallen, und keines niederträchtigen Eigennuzes beschuldigt zu werden. Wir werden es uns auch fernerhin angelegen seyn lassen, um nur

nur gegenwärtige Sammlung so wohl von öffentlichen Urkunden als historischen Nachrichten/ so zu unsern Vorhaben gehören/ nach Möglichkeit vollständig zu machen. In eben dieser Absicht werden wir wiederum/ in dem nechstfolgenden 22sten Stücke dieser Nachrichten/ das Königl. Pöhl. und Ehur = Fürstl. Sächß. Manifest dem Leser gleichfalls nach seinen völligen Inhalt mittheilen. Da auch nicht unbekannt/ daß das Durchl. Ehur. Haus Bayern/ seine Gerechtsame auf die Königreiche und Staaten Kayser's CARL VI. noch in einer anderweitigen weit größern Deduction/ bereits im vorigen Jahre der Welt vor Augen gelegt; So können wir zwar nicht leugnen/ daß dessen Weitläufigkeit uns bey nahe abschreckt/ solche vollständig mit in gegenwärtige Sammlung zu bringen/ und so ist uns auch die Königl. Ungarische Beantwortung der Ehur. Bayerischen Haupt. Deduction noch übrig; Jedoch was der wenige Platz dieses Bandes nicht in sich fassen kan/ soll doch nach Möglichkeit/ ob wohl nur nach und nach/ in dem dritten Band dieser Nachrichten geliefert werden/ so daß wir die Historischen Nachrichten und andere öffentliche Urkunden in keinem Stück vergessen werden.

§. 13.

Wir widmen indeß den noch übrigen Raum dieses Stücks/ einigen Nachrichten von der Allerhöchsten Person Ihro Kayserl. Majest. und Ehur. Fürstl. Durchl. zu Bayern. Als

Allerhöchst Dieselben befinden sich annoch/ zu Franckfurth am Mayn; Und ob zwar Ihro Majest. die Königin von Ungarn/ durch Dero Gesandtschaft zu Regensburg/ denen daselbst noch Anwesenden Ministres und Legations. Rätthen/ eröffnen lassen/ wie Sie sich genöthiget befunden/ wieder die Ausstellung der Böhmischn. Ehur. Stimme/ nochmalts zu protestiren/ als weswegen Sie die Kayser. Wahl nicht anders als ungültig ansehen könnte/ wobey Sie auch noch zugleich einem jeden solcher anwesenden Ministres und Rätthe/ ein dahin einschlagendes Schreiben/ an Derselben hohe Principals behändigen lassen; So sind doch diesem allen ohngeachtet/ Allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. und Ehur. Fürstl. Durchl. von Bayern/ bereits am 12ten Febr. zu Franckfurth am Mayn/ mit ganz ungemeiner Pracht gecrönet worden/ und beschäftigen sich gegenwärtig allerhöchst noch daselbst/ mit Besetzung vieler wichtigen hohen Ehren. Aemter/ wobey Ihro Kayserl. Majest. auch Dero ganz besondern Eysen und Liebe zur Gerechtigkeit/ auf eine annehmende Art haben sehen lassen/ durch eine öffentliche Declaration/ daß einzig und allein Verdienste und Geschicklichkeit/ einem zu diesen hohen Ehren. Chargen beförderlich seyn solle/ und diejenigen so gar ihrer Bedienungen verlustig seyn sollen/ welche solche durch andere Mittel und Wege zu erlangen getrachtet haben.

Inhalt des Ein und zwanzigsten Stück's.

- 1) Königl. Preussisches Notifications-Patent, betreffend die Einrichtung bey dem Welt- und Geistlichen Justiz-Weesen in dem Herzogthum Nieder-Schlesien. p. 636
- 2) Nahmentl. Verzeichniß derer Lands- und Ober-Unters-Advocaten in Breslau. p. 647 sq.
- 3) Danksagungs Rede des Tit. pl. Hrn. von Benckendorff, bey Errichtung des Breslauischen Ober-Unters-Regierungs Collegii. p. 649 sq.
- 4) Von denen neuen Rath's-Gliedern in Landeshuth. p. 652 sq.
- 5) Rede des dirigirenden Burger-Meisters in Landeshuth bey Antretung seines Amtes, p. 653 sq.
- 6) Historische Nachrichten von Schlesien. p. 659 sq.
- 7) Relation von dem Ein-Marsch derer Königl. Preussischen Trouppen in Böhmen 661 sq.
- 8) Liste derer in Böhmen stehenden Königl. Preussischen Trouppen p. 665
- 9) Rede des Königl. Preussischen würcklichen Geh. Etats-Ministers Frey-Hrn. von Cocceji-Excell. bey Errichtung der Breslauischen Ober-Unters-Regierung p. 666. sq.
- 10) Von der Königl. Ungarischen Armee in Oesterreich p. 668. sq.
- 11) Von eben derselben in Bayern p. 670. sq.
- 12) Von den Chur-Bayerischen Veranstaltungen p. 672.
- 13) Von der Königl. Ungar. Armee in Böhmen. p. 673
- 14) Von der Königl. Pohlischen und Chur-Sächß. Armee in Böhmen p. 673 sq.
- 15) Von der an den 3ten Huldigungs-Termin in Prag vorgefallenen Huldigung p. 680.
- 16) Chur-Bayerisches Manifest p. 683. sq.
- 17) Historische Nachricht von Ihro Kayserl. Majest. in Francsfurth p. 710